Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 3.) Edikt über die neuen Consumtions- und Luxus-Steuern. Vom 28. Okt. 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In dem Edict vom 27sten d. M. über die neue Finanz-Verwaltung haben Wir Unsern getreuen Unterthanen die Nothwendigkeit eröffnet, theils die Consumtions-Abgaben zu erhöhen, theils neue Luxussteuern einzuführen. Wir haben den Plan dazu mit aller Sorgfalt und Erwägung der Umstände ausarbeiten, und dabei auch darauf Rücksicht nehmen lassen, das indirecte Besteuerungs-System zu vereinfachen, und dadurch diejenigen Erleichterungen möglich zu machen, welche die Erreichung des Zwecks verstattete.

I. In Absicht des Erlasses und der Ermäßigung der Abgaben.

1) Die Consumtions-Steuern sollen künftig nach einem sofort zu entwerfenden Reglement nicht mehr von sehr vielen, sondern etwa von 20 Objecten erhoben, alle übrigen aber frei gelassen werden, und die Thor-Accise wegfallen.

2) Die bleibenden und die in diesem Edict erwähnten Consumtionssteuern, werden für die ganze Monarchie hiermit gleich gestellt, und aller darin bisher zwischen einzelnen Provinzen Statt gefundene Unterschied hört auf. Mithin wird insbesondere:

a. denjenigen rohen Fabrikmaterialien, welche bisher schon in anderen Provinzen die Accise- und Zollfreiheit genossen, auch in Schlesien, wo diese Begünstigung noch nicht statt fand, jene Freiheit bewilligt;

b. eben so hört in Schlesien der bisherige Einfuhr-Impost auf fremde Weine mit 1 Rthlr. 6 Gr. für den berliner Eymer auf, und der gewöhnliche Zoll-Satz tritt an dessen Stelle;

c. die landschaftlichen Kämmerei- und Dominial-Gefälle vom Getränke, Schlachtvieh und Mahlgetreide werden nicht mehr erhoben, und wegen etwaniger Entschädigungen wird das Nähere eingeleitet; Insbe-

 sondere

sondere sollen die landschaftlichen Einkünfte durch die neuere Besteuerungsart nicht gemindert, sondern aus den Staats-Kassen gedeckt werden.

d. Zu Gunsten des inländischen gewerbetreibenden Publicums wird die in einigen Provinzen bestandene Handlungs-Accise von mehrern zwar einheimischen, jedoch nicht überall bereiteten Waaren, als: Glas, Theer, Pech, Kalk, Essig, Mauersteinen beim inländischen Verkehr gänzlich aufgehoben.

Das Gleiche findet in Ansehung der Groß-Handlungs-Accise statt, bei allen unversteuerten Versendungen fremder Material-, Gewürz-, Farbe- und Spezereiwaaren im Innern des Landes. Bei den oben nicht genannten Gegenständen aber und bei dem Verkehr mit dem Auslande, wird die Groß-Handlungs-Accise so lange davon erhoben, bis sie durch ein vereinfachtes Zoll-System gedeckt seyn wird.

3) Zur Minderung der Belästigung des Publicums, oder wegen ihres geringen Ertrages, werden künftig:

a. alle Accise- und Zoll-Quittungen, so wie die Thorpfand-Zettel unentgeldlich ertheilt.

b. Die Umschütte-Gelder vom Getreide, desgleichen die fixirten Winter- und Sommersaat-Steuern, die Garten- und Wiesen-Steuern, die Vieh-Steuer, endlich die fixirten Steuern der Vorstädte werden nicht mehr erhoben.

c. Die bisher in den Städten und von den Landsellern bezahlte außerordentliche Consumtions-Accise vom Salze hört auf.

d. Von Arrak, Rumm, Franz- und andern fremden Branntweinen, mit Ausschluß der Liqueurs, sollen statt der bisherigen höhern Abgaben für den Berliner Eimer, mit Einschluß des Uebertrags, nur 15 Thlr. entrichtet werden. Vom Spiritus aber wird die höhere Abgabe nach dem Verhältniß der mehrern Stärke gezahlt.

e. Die Nachschußaccise wird nicht mehr erhoben.

Zur Bestreitung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse und zur Deckung der vorstehenden großen Ausfälle und Begünstigungen verordnen Wir, jedoch nicht für alle Zeiten, sondern nur bis die erwähnten außerordentlichen Bedürfnisse gemindert sind, oder ganz wegfallen:

II. Die Erhebung folgender neuen Steuern.

1) Die Consumtions-Abgaben von Fleisch, Gemahl, Bier und Branntwein werden künftig auf dem platten Lande, wie in den Städten erhoben, dagegen können jene Objecte auch steuerfrey in die Städte eingebracht werden.

2) Vom

2) Vom Schlachtvieh wird künftig von den Schlächtern, und von jedem der zum Wiederverkauf schlachtet, gezahlt für einen Ochsen und Stier:

a) in den Städten: Berlin, Königsberg in Preußen, Stettin, Memel, Elbing, Breslau, Frankfurt a. d. Oder fürs Stück 5 Rthl. — gGr.

In den übrigen Städten	4	= —	=
In den Städten für eine Kuh oder Färse .	3	= —	=
— — für einen Hammel, Kalb, Ziege, Schaf oder Bock . .	—	= 10	=
— — für ein Schaf- oder Ziegenlamm	—	= 6	=
— — für ein Schwein . .	—	= 12	=
— — für ein Spanferkel . .	—	= 4	=

b) Von jedem der bloß zur eignen Consumtion schlachtet, wird gezahlt:

für einen Ochsen oder Stier bis 200 Berl. Pfd. Gewicht	2 Rthlr.	— gGr.	
wenn er mehr wiegt	4 =	—	=
für eine Kuh oder Färse bis 200 Pf. Berl. Gewicht	1 =	12	=
wenn sie mehr wiegt = . . .	3 =	—	=
für ein Kalb, Schaf, Ziege, Hammel, Bock bis 25 Pfund Berliner Gewicht .	— =	5	=
wenn das Stück mehr wiegt . . =	— =	10	=
für ein Schwein bis 80 Pf. Berliner Gewicht	— =	6	=
= 120 Pfund = =	— =	8	=
über 120 Pfund = =	— =	12	=

Fleischer auf dem platten Lande zahlen bis Waage-Einrichtungen getroffen werden können, stets die höchsten Sätze. Wo Waage-Anstalten sind, steht den Schlächtern und allen andern Personen frei, bei der Deklaration des Schlachtviehes zu erklären, daß sie dasselbe wiegen lassen wollen, in welchen Fällen statt obiger Sätze vom Pfund 3 Pf. Accise entrichtet werden.

3) An Mahl-Accise vom Getreide wird, nach Aufhebung der Umschütte-Gelder und mit Einschluß des Uebertrags, gezahlt:

vom Berliner Scheffel Weizen zu Mehl, Puder oder Stärke	12 gGr.	— Pf.	
desgleichen vom Scheffel Rocken und Gerste auch Hafer und anderen Hülsenfrüchten zu Mehl oder Futterschrot, zu Graupen und zu Grütze . . . = .	2 =	6	=
vom Scheffel aus dem Auslande eingebrachten Weizenmehls	16 =	—	=
desgleichen Rockenmehls	3 =	—	=

 wobei

wobei die Grundsätze der Mühlen-Waage-Tabellen für das Gewicht anzunehmen sind.

4) vom Getreide zur Bier- und Essig-Fabrikation werden in allen Provinzen gezahlt:

für den Berliner Scheffel Weizen . . .	18	gGr.
— — — Gerstenmalz . .	12	=

und bleibt jedem Brauer überlassen, ob er davon starkes oder schwaches Bier ziehen will. Die bisherigen Abgaben Schlesiens werden gleichfalls auf die vorstehenden Sätze ermäßiget.

Alle bisherigen Privilegien, frei von Abgaben oder zu geringeren Abgaben, irgendwo ein Getränk fabriciren und verkaufen zu dürfen, werden hiermit aufgehoben.

5) Vom Getreide zum Branntweinbrennen wird, mit Einschluß des Uebertrags, in allen Provinzen erhoben:

vom Berliner Scheffel Weizen	18	gGr.
— — — Rocken	14	=
— — — Gerste	12	=
von dem aus andern Früchten gezogenen Branntwein für das Berliner Quart von 3 Grad Stärke .	1	=

6) Von folgenden Material- und Gewürz-Waaren wird, mit Einschluß des Uebertrags, gezahlt:

vom Kaffee (incl. Banko-Impost) vom Berl. Pf.	—	Rthlr.	3	gGr.	
vom Zucker:					
für den Berliner Centner rohen braunen für die Raffinerien	6	=	—	=	
desgleichen für andere Consumenten .	8	=	—	=	
desgleichen vom Lumpenzucker, und dem demselben im Werthe nahe kommenden weißen rohen Zucker für die Raffinerien vom Berliner Centner . . .	8	=	—	=	
desgleichen für andere Consumenten .	10	=	—	=	
vom Centner raffinirten Zucker, welcher vom Auslande eingehet . . .	13	=	—	=	
vom Centner ausländischen Syrup . .	2	=	—	=	
— — Reiß	1	=	—	=	
— — Rosinen	1	=	12	=	
— — Mandeln . . .	1	=	12	=	
— — Pfeffer	3	=	—	=	
— — englisches Gewürz . . .	4	=	—	=	

vom

vom Centner Puder und Stärke . . . 1 Rthlr. 12 gGr.
— hundert Austern . . . . 1 = — =

Für Delicatessen verschiedener Art, werden Erhöhungs-Sätze besonders bekannt gemacht werden, sobald als das Erforderliche über die Vereinfachung des Accise-Systems überhaupt eingeleitet seyn wird.

So lange zu Folge des Patents vom 10. Okt. d. J. wegen Versteuerung der Colonial-Waaren, außerordentlich hohe Abgaben gezahlt werden, kommen die vorstehenden Steuersätze nicht nebenbei noch zur Anwendung.

7) Von fremden Weinen wird, mit Einschluß des Uebertrags, gezahlt:
a. wenn er in Bouteillen und Flaschen einkommt, ohne Unterschied der Gattung fürs Berliner Quart . . . . 6 gGr.
b. wenn solcher in Fässern eingebracht wird:
aa. von den ehemals sogenannten feinen Weinen, als: Ungarischen, Bourgogner, Champagner, Rhein-, Franken-, Moseler-, Hermitage-, Cap-Wein für den Berliner Eimer . . . . . 13 Rthlr.
bb. vom Portugiesischen, Italienischen, Griechischen nnd allen Liqueur- oder süßen Weinen für den Berliner Eimer . . . . 11 =
cc. von Spanischen, Französischen, Oestreichischen, desgleichen von rothen, nicht süßen Ofener, Melnicker- oder Böhmischen-, Mährischen und Tyroler-Weinen, auch vom ordinairen fremden Landwein für den Berliner Eimer . . . . . . 9 =

8) Die auf vorstehende fremde Waaren-Artikel und Getränke gelegten Erhöhungen treffen sämmtliche Bestände der Kaufleute, die Angesichts dieses aufzunehmen sind. Aller auf dem platten Lande vorräthiger Branntwein wird fürs Quart mit 1 gGr. versteuert und hierbei, in sofern die Quanta groß sind, eine Terminal-Zahlung von 3 bis 6 Monaten zu gleichen Raten bewilligt.

9) Alle Befreiungen der Rittergüter, Domainenbeamten, Klöster, Geistlichen u. s. w., von den Consumtionsabgaben, so wie alle Zollbefreiungen sind hiermit aufgehoben.

10) Es sollen folgende Luxussteuern eintreten:
a. von jedem männlichen Bedienten, Haushofmeister, Kutscher, Koch, Kunst-Gärtner u. s. w. wird jährlich gezahlt . 6 Rthlr.
Wer 2 hält, zahlt für jeden . . . . . 8 =
— 3 — — — — . . . . . 10 =
— 4 — — — — . . . . . . 12 =

Wer

Wer 5 hält, zahlt für jeden . . . . 15 Rthlr.
— 6 . . . . 20 =

Eine weitere Steigerung findet nicht Statt, sondern der Satz von 20 Rthlrn. für jeden bleibt auch für die höheren Zahlen. Für männliche Personen die nur nebenher Bediente sind, hauptsächlich aber beim Ackerbau und in Manufacturen arbeiten, wird die Hälfte jener Sätze entrichtet.

Arbeiter für täglichen Lohn, Knechte und Viehmägde, bloße Land- und Manufactur-Arbeiter, Diener in Hospitälern und ähnlichen Anstalten, Soldaten, welche nur nebenher Offizieren geringeren Grades bis zum Hauptmann exclusive oder Invaliden aufwarten, sind von jener Steuer ganz frei. Jede Familie kann einen weiblichen Dienstboten halten ohne Abgabe zu entrichten. Für den 2ten werden jährlich gezahlt 2 Rthlr. wer 3 hält zahlt für 2 überhaupt . . . . . 6 —
— 4 = . 3 . . . . 12 —
— 5 . . 4 . . . . 20 —
— 6 . . 5 . . . . 30 —

Eine weitere Steigerung des Satzes findet nicht Statt, sondern es werden für jeden weiblichen Dienstbothen mehr, 6 Rthlr. entrichtet.

b. Von jedem Hunde irgend einer Art, der beim Eintritt des Steuerjahrs schon vier Monath alt ist, wird entrichtet 1 Rthlr.

Ausgenommen sind Hirtenhunde, Hunde, welche Personen ihres Gewerbes wegen halten müssen, und Hunde, welche Personen bäuerlichen Standes zur Bewachung ihrer Höfe halten.

c. Von jedem Reit- und Kutschpferde
werden jährlich gezahlt . . . 6 Rthlr.
von 2 Pferden für jedes einzeln . 8 —
von 3 Pferden für jedes einzeln . . 10 —
von 4 Pferden für jedes einzeln . . 15 —

eine weitere Steigerung des Satzes tritt nicht ein. Er ist auch um deßwillen so hoch angenommen worden, weil die besteuerten Pferde nicht zu demjenigen Vorspann concurriren, dessen Aufhebung unmöglich fällt.

Pferde, welche Gliedern der Königlichen Familie gehören, Pferde der Posthalter, und Pferde welche wegen eines öffentlichen Amts nothwendig gehalten werden müssen, sind frei von der Abgabe.

d. Für einen zweirädrigen Wagen werden jährlich entrichtet 5 Rthlr.
Für einen vierrädrigen Wagen . . = . 8 —
und so für jeden 2ten 3ten Wagen u. s. w. über den Satz von 8 Rthlrn. für jeden stets 1 Rthlr. Steigerung, in der Art, wie diese bei den Pferden berechnet ist. Unter diesen Wagen sind begriffen, alle Kutschen, halbe Chaisen, bedeckte Wagen aller Art, sie mögen in Federn und Riemen

hängen

hängen oder nicht; nur ganz offene Korbwagen, ohne Verdeck zahlen die Hälfte jener Sätze. Hat aber der Eigenthümer eines solchen Wagens einen oder mehr männliche Bedienten, so treten die obigen vollen Sätze dennoch ein. Alle Acker- und Lastwagen sind ganz frei von der Steuer; eben so die zum Königlichen Dienst von Officianten gehaltenen Wagen. Wagen, welche die Erbauer oder Kaufleute die damit handeln, noch nicht verkauft haben, so wie Mietskutschen, sind von dieser Abgabe frei, weil für die Eigenthümer die Gewerbe-Steuer eintritt.

e. Das Etats-Jahr für die Luxus-Steuer beginnt mit dem 1ten Junius eines jeden Jahrs, ihre Bezahlung erfolgt halbjährlich in gleichen Theilen vom 1ten December d. J. an. Wer drey Monate lang einen Bedienten, ein Pferd ꝛc. hatte, zahlt für ein halbes Jahr, wer sie aber sechs Monathe lang hatte, zahlt die Steuern fürs ganze Jahr. Die Erhebung der Consumtions-Steuer erfolgt auf dem platten Lande durch Dorfs-Einnehmer und Consumtions-Steuer-Rendanten; die Erhebung der Luxus-Steuer aber in den Städten durch die Magisträte, aber dem Lande durch die Bezirks-Einnehmer, worüber das Nähere besonders eingeleitet werden wird.

Diesen Bestimmungen gemäß, welche nach reiflicher Erwägung und mit möglichster Vorsicht, jedoch allerdings mit Rücksicht auf die unerlaßlichen Bedürfnisse des Staats entworfen sind, haben sich Unsere getreuen Unterthanen zu achten, und sollen dieselben zu seiner Zeit vom Erfolge dieser Maßregeln, von der Größe des Ertrages, und von der Verwendung der Gelder unterrichtet, und dadurch überzeugt werden, wie Wir es für Unsere heiligste Pflicht halten, sie so wenig zu belästigen als nur irgend möglich ist.

Sämmtliche Behörden haben hiernach, und nach den besonders ertheilten Instructionen zu verfahren, und schleunigst das erforderliche einzuleiten.

Berlin, den 28sten Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(No. 6.) Reglement vom 28. Oktober 1810. wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der durch das Edikt vom gestrigen Tage verordneten Land-Consumtions-Steuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: In dem Edikt vom 27sten Oktober d. J. sind die Gründe bemerkt, welche die Einführung einer Kriegs-Consumtionssteuer auf dem platten Lande nothwendig machen, auch enthält es die damit in engster Verbindung stehenden Vortheile, welche Wir den Landbewohnern dagegen angedeihen lassen.

Wir haben das Vertrauen zu denselben, daß sie sich der neuen Abgabe willig unterwerfen und die Vorschriften dieses Reglements genau befolgen werden. In dieser Voraussetzung, und zur Verminderung der Verwaltungskosten, soll die Administration möglichst einfach geschehen, da Wir von der Rechtlichkeit und dem Gemeinsinn der Bewohner des platten Landes erwarten, daß sie durch Defraudationen sich nicht denjenigen Abgaben entziehen werden, welche zur Erhaltung des Ganzen unentbehrlich sind, zumal Wir dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werden würden, strengere Controllen zur Sicherung der Gefälle anzuordnen, wovon die Erhöhung der Consumtionssteuer selbst, zu Bestreitung der vermehrten Administrationskosten, die nothwendige Folge seyn würde.

Wir verordnen und setzen daher Folgendes fest:

§. 1.

Besteuerungs-Objecte.

Die der Consumtionssteuer unterworfenen Gegenstände bestehen

a. in Getreide und Hülsenfrüchten jeder Art, zu Mehl, Brod, Grütze, Graupen, Futterschrot, Stärke und Puder;
b. in Getreide zu Bier und Essig;
c. in Getreide und anderen Früchten zu Branntwein;
d. in Schlachtvieh, als Ochsen, Kühe, Stiere, Färsen, Kälber, Hammel, Schaafe, Ziegen, Böcke, Schaaf- und Ziegen-Lämmer, Schweine und Spanferkel.

Die Landschaftlichen und anderen Consumtionsabgaben, welche bisher auf dem platten Lande von dem Gemahl und den Getränken erhoben worden sind, dürfen neben der neuen Consumtionssteuer nicht gezahlet werden.

§. 2.

Verpflichtung zur Zahlung der Consumtionssteuer.

Jeder Bewohner des platten Landes, ohne Unterschied des Standes, des Gewerbes, der Dauer des Aufenthalts ist zu dieser neuen, ganz allgemeinen Abgabe verpflichtet, und findet überall keine Ausnahme davon Statt. Auch diejenigen Befreyungen, von der Mahl-, Getränke- und Schlacht-Steuer, welche einzelne städtische Bewohner auf den Grund besonderer Privilegien und Observanzen

zen bisher genossen haben, mithin alle Freischreibungen des Getreides, Getränkes und Schlachtviehes zur Consumtion, fallen künftig weg. Die Fixationen der Vorstädter, Müller u. s. w. wegen der Brodt-, Getränke- und Fleisch-Consumtion, werden sämmtlich aufgehoben, und die Bonification für das nach dem platten Lande versendete Getränke, darf nicht ferner gezahlt werden. Wegen der Behandlung der Geistlichen und Schullehrer in den Städten, welche von der Publication dieses Reglements an, gleich jedem andern städtischen Einwohner, sämmtliche den Consumtions-Abgaben unterworfene Objecte versteuern müssen, werden besondere Vorschriften erfolgen.

Kein Privilegium, keine Observanz, keine besondere Provinzial-Verfassung können auf diese Abgabe Anwendung finden, und es werden daher sämmtliche Ober-Landes Justiz-Collegia befehligt, jede auf die Befreyung davon, oder auf Entschädigung, wegen Zahlung derselben gerichtete Klage sofort per decretum abzuweisen.

Auch versteht es sich von selbst, daß kein Stand von den allgemeinen Maßregeln zur Sicherung dieser Abgabe entbunden werden kann, sondern ein Jeder, ohne Unterschied, sich den zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Controllen und Formalitäten unweigerlich unterwerfen, und letztere pünktlich befolgen muß.

Jeder Steuerschuldige auf dem platten Lande ist den Revisionen der dazu bestimmten Consumtions-Steuer-Officianten unterworfen; Unsere Regierungen aber werden verpflichtet, mit Strenge darauf zu halten, daß dieselben nicht weiter ausgedehnt werden, als die Sicherheit der Gefälle es durchaus erfordert, und daß die damit beauftragten Officianten sich gegen die Steuerschuldigen anständig benehmen.

§. 3.

Erhebungsart der Steuer.

Zur Bequemlichkeit der Abgabepflichtigen wird in der Regel in jedem Flekken und in jedem Dorfe ein Einnehmer angesetzt, bei welchem ausschließlich die Einwohner das Getreide und Schlachtvieh versteuern und darüber die nöthige Bescheinigung lösen müssen.

Die zur Einziehung der Gefälle in einzelnen Dorfschaften anzunehmenden Subjecte, heißen Dorfs-Einnehmer, diejenigen Officianten aber, welche für einen ganzen Consumtions-Steuer-Bezirk angestellt werden, erhalten das Prädicat, Bezirks-Einnehmer.

Nur bei dem für jeden Ort bestimmten Einnehmer dürfen die Bewohner desselben die Steuer-Quittungen lösen, keinesweges aber bey Receptoren anderer Dörfer.

Die einzeln belegenen Höfe, Mühlen, Colonisten und andere Häuser, welche zu keiner Dorfs-Gemeinde gehören, werden zu einem bestimmten Orte gelegt und dürfen nur bei dem dortigen Einnehmer die Quittungen lösen.

Sollte in einzelnen kleinen Dörfern kein zum Einnehmer qualificirtes Subject sich vorfinden, so werden dergleichen Dorfschaften dem nächsten damit versehenen Orte zugewiesen, und müssen dieselben ebenfalls ausschließlich bei dem dortigen Einnehmer die Versteuerung bewirken.

Die Schulzen sind verpflichtet, in Ermangelung anderer qualificirter Dorfsbewohner, die Receptur zu übernehmen.

§. 4.

Versteuerung des Getreides zu Brod, Grütze, Graupen, Futterschrot Puder und Stärke.

Bei der Versteuerung des Getreides zu Brod, Grütze, Graupen, Futterschrot, Puder und Stärke, findet folgender Unterschied statt.

Rocken, Gerste, Hafer, Hülsen-Früchte zum Verbacken, zu Grütze, Graupen und Futterschrot zahlen

2 gGr. 6 Pf. für den Scheffel.

Nach diesem Satze wird auch der Buchweizen versteuert;

Weizen zum Verbacken, zu Graupe und Grütze, Stärke und Puder oder Kraftmehl entrichtet

12 gGr. für den Scheffel.

Malz zum Brauen oder Getreide zum Branntweinbrennen zahlt andere Sätze, und darf daher nicht mit Getreide zu den eben angegebenen Zwecken vermischt werden. Hieraus folgt, daß vor der Lösung der Steuer-Quittungen nicht nur die Quantität und Qualität, sondern auch die wirkliche Bestimmung des Getreides declarirt werden muß, und diese nachher nicht geändert werden darf. Auch muß jede Gattung des Getreides in besonderen Säcken und unvermischt zur Mühle gebracht werden.

Das geringste Quantum, was zur Versteuerung, mithin zur Mühle angenommen wird, bestehet in 8 Metzen.

Die bei der Versteuerung zu beobachtenden Formalitäten sind verschieden, je nachdem der Deklarant nur Consument oder zugleich Gewerbetreibender ist.

Verhalten der Steuerschuldigen, welche kein Gewerbe treiben.

Der Steuerschuldige der ersteren Art, muß

mündlich dem Einnehmer sagen, welche Getreide-Gattung, wie viel davon und zu welchem Behufe, ob zu Brod, Grütze rc. er zur Mühle schaffen will.

Er zahlt dafür sogleich die festgesetzte Steuer und empfängt dagegen eine Quittung, worin das Object nach Qualität und Quantität, dessen Bestimmung und der Betrag der entrichteten Gefälle bemerkt sind. Diese Quittung muß der Steuerschuldige genau nachsehen, ob sie auch mit dem versteuerten Objecte übereinstimmt, da, bei einer demnächst durch die Consumtions-Steuer-Officianten entdeckten Verschiedenheit, der Einwand eines vorgefallenen Versehens nicht gegen die geordnete Strafe schützt.

Diese Vorschrift gilt überhaupt für sämmtliche Versteuerungs-Fälle.

Ferner muß das Getreide in Säcken, auf welchen

der Nahme und der Wohnort des Eigenthümers mit schwarzer Farbe bemerkt sind, inner-

innerhalb zweien Tagen zur Mühle gebracht und die Steuer-Quittung mit dahin genommen werden. Der Tag der Ausstellung wird hiebei für 24 Stunden gerechnet; wer daher, zum Beispiel, eine Quittung vom ersten May in Händen hat, muß das danach versteuerte Getreide spätestens am 2ten May zur Mühle schaffen. Wird es erst am 3ten May dahin gebracht, so ist der Müller verpflichtet, es in Beschlag zu nehmen und damit nach Vorschrift des §. 9. zu verfahren.

Der Steuerschuldige darf auf die gelösete Quittung nur die declarirte Gattung von Getreide und auch nur die versteuerte Quantität zur Mühle bringen. Er muß sich daher mit einem richtigen Maaße versehen, da der Mangel desselben, bei entdeckter Unrichtigkeit, ihn nicht vor Strafe schützen kann.

Die in der Steuer-Quittung bemerkte Quantität Getreide muß jedes Mal ganz zur Mühle hingebracht und von dort abgeholt werden; es ist mithin nicht erlaubt, auf eine am ersten May gelösete Quittung über 8 Scheffel, an diesem Tage 4 Scheffel und am folgenden Tage den Rest zur Mühle zu bringen; dagegen steht es dem Steuerschuldigen frei, sich an einem Tage über 8 Scheffel Getreide zwei Quittungen, jede auf 4 Scheffel lautend, geben zu lassen.

So wie das Getreide von dem Müller nach der besonders erfolgenden Vorschrift übermessen und angenommen ist, muß die Steuer-Quittung an einen der Getreide-Säcke geheftet, oder in dem Kropf des Sacks eingebunden werden.

Sobald das Getreide aufgeschüttet worden, muß die Steuer-Quittung, oder wenn mehrere Quittungen über eine Post ausgestellet sind, diese an den Gang befestiget, und solche, wenn das Gemahl fertig, durch den Müller eingerissen, wieder an den Sack geheftet, auch dem Mahlgast bei Abholung des Gemahls eingehändigt werden.

Die eingerissenen Quittungen muß der Steuerschuldige sorgfältig aufbewahren, um sich damit gegen die Consumtions-Steuer-Officianten, sowohl unterweges, als bei den Recherchen über die von jedem Landbewohner versteuerten Quantitäten Getreide, gehörig ausweisen und gegen unangenehme Nachforschungen sichern zu können.

Verhalten der Gewerbetreibenden.

Daß Niemand auf dem platten Lande ein Gewerbe treiben darf, wozu er keinen Gewerbe-Schein gelöset hat, ergiebt das besondere Reglement, wegen Einführung der Gewerbe-Steuer.

Diejenigen Bewohner des platten Landes, welche

Brod zum feilen Verkauf backen, Grütze und Graupen, Stärke und Puder oder Mehl zum Handel fabriziren lassen, und in solchen Orten wohnen, wo nur Dorfs-Einnehmer angestellt sind,

müssen über jede Getreide-Post, gleichviel, ob das Gemahl zunächst zur eigenen Consumtion, oder zum Verkauf bestimmt ist, eine schriftliche Declaration dem Einnehmer einhändigen, worin

die Quantität und Qualität des Getreides, dessen Bestimmung und die Zahl der Säcke bemerkt sind.

 Auf

Auf den Grund dieser, von den Einnehmern sorgfältig aufzubewahrenden Declarationen, und vorhergegangenen Berichtigung der Gefälle erhält der Gewerbetreibende die Steuer-Quittungen, womit in der vorhin erwähnten Art zu verfahren ist.

Geschiehet die Versteuerung bei einem Bezirks-Einnehmer, so bedarf es der schriftlichen Declaration nicht.

Von den Branntweinbrennern dürfen nicht mehr Declarationen zu Brod, Getränken und Futterschrot angenommen werden, als sie nach ihren Haus- und Vieh-Ständen nöthig haben. Unsere Regierungen bestimmen die Consumtions-Quanta nach dem wirklichen Bedarf durch die Bezirks-Einnehmer.

Die Getreide-Säcke der Gewerbetreibenden müssen zu 2. 3. oder 4 Scheffeln eingerichtet, sie dürfen nur mit einer Nath an jeder Seite, welche innerhalb des Sackes genähet seyn muß, versehen seyn, und es muß darauf unter dem Nahmen und Wohnorte noch der Inhalt bemerkt werden; z. B.

Schulze
zu
Wilmersdorff
3 Scheffel.

Die Steuer-Quittungen müssen sorgfältig aufbewahret werden, damit sie mit den Declarationen verglichen werden können.

Ein Uebermaaß von 2 Metzen auf den Scheffel bei den nicht Gewerbetreibenden und von einer Metze bei denjenigen, welche Brod zum feilen Verkauf backen, oder Grütze, Graupen, Mehl, Puder und Stärke verkaufen, soll den Eigenthümern von den Müllern zurückgegeben werden; beträgt das Uebermaaß aber mehr, so werden die Eigenthümer als Defraudanten behandelt.

Auf den Unterschied zwischen genetztem und ungenetztem Getreide wird in den Mühlen, wo keine Mühlen-Waagen sich befinden, keine Rücksicht genommen. Die Abmessung geschiehet lediglich nach gestrichenem, nicht nach gehäuftem Maaße.

In den Mühlen wo Mühlen-Waagen vorhanden sind, geschiehet die Verwiegung des Getreides nach den vorgeschriebenen Mühlen-Waage-Tabellen, unter Beobachtung der, wegen des Uebermaaßes ertheilten Vorschriften; dann derjenigen, welche die besonders erfolgende Mühlen-Ordnung enthält.

Bis dahin, daß die Mahl-Metze ganz abgeschafft werden kann, darf zwar der Mahlgast das dazu erforderliche Quantum Getreide, außer dem versteuerten, mit zur Mühle nehmen; dieses Quantum muß aber von dem Eigenthümer oder dem Müller sogleich von der ganzen Getreide-Post abgemessen und nach dem, in jeder Mühle auszumittelnden, besonderen Orte, wo das dem Müller zugehörige unversteuerte Getreide aufbewahret wird, gebracht werden.

Hiernach kann daher der, bei entdeckter Unrichtigkeit etwa zu machende Einwand:

daß die Differenz des vorhandenen Getreides gegen die Quittung in der Mahlmetze ihren Grund habe,

in keinem Falle zur Entschuldigung dienen.

Verpflichtungen der Müller, wegen des ihnen zugehörenden Getreides und Gemahls.

Den Müllern liegt es ob, über ihre Getreide-Bestände richtige Bücher zu führen, darin sowohl das Metz-Getreide, als das außerdem gekaufte oder eingetauschte, oder selbst gewonnene Getreide, jedesmal sogleich resp. nach dem Empfang und Ausdrusch einzutragen, und das davon zum Vermahlen versteuerte oder wieder verkaufte Getreide, letzteres unter namentlicher Bemerkung der Käufer, wieder in Ausgabe zu stellen. Diese Bücher werden bei der Revision der den Müllern eigen zugehörigen Getreide-Vorräthe zum Grunde gelegt; die letzteren, wie auch das eigene Gemahl der Müller, müssen an einem besonderen, ein für allemal dazu bestimmten Orte in der Mühle aufbewahret werden. Wird noch anderswo Getreide oder Gemahl vorgefunden, so wird der Müller als Defraudant behandelt. Derselbe muß gleichfalls über die Mehl-, Grützen- und Graupen-Bestände, ein besonderes Buch halten, wozu, so wie zu den Getreide-Büchern, Unsere Regierungen zweckmäßige Schemata vorzuschreiben haben.

Will der Müller zu seinem eigenen Bedarf etwas vermahlen, so hat er die für die Gewerbetreibenden gegebenen Vorschriften genau zu befolgen. Er muß das declarirte und versteuerte Getreide-Quantum in vorschriftsmäßig gezeichneten Säcken in der Mühle aufstellen, und die Steuer-Quittung daran heften, diese demnächst an den Mahlgang befestigen, nach beendigtem Gemahl sogleich einreißen und letzteres nach dem dazu auserwählten Orte hinschaffen. Die Steuer-Quittung ist für ihn nur auf 2 Tage gültig, und darf er nach Ablauf dieses Zeitraums kein Getreide mehr darauf abmahlen, widrigenfalls er als Defraudant behandelt wird. Der Tag der Ausstellung der Quittung wird für voll gerechnet.

Die nach vollendeter Abmahlung eingerissenen Quittungen müssen von ihm, Behufs der Vergleichung mit den Declarationen, sorgfältig aufbewahret werden.

Vermahlen auf ausländischen Mühlen.

Wenn die Localität es nöthig macht, daß Getreide nach dem Auslande zum Vermahlen geschickt wird, so werden alsdann von den Regierungen die dabei zur Sicherung des Consumtions-Steuer-Interesse genau zu beobachtenden Formalitäten vorgeschrieben werden.

§. 5.

Versteuerung des Getreides zum Bierbrauen.

Die Abgabe von dem zum Bier- oder Essigbrauen erforderlichen Malze ist festgesetzt auf

18 gGr. für den Berliner Scheffel Weizen-Malz, und

12 gGr. für den Scheffel Gersten-Malz.

Der letztere Satz gilt auch für das Hafer-Malz, wenn deshalb keine andere Bestimmung erfolgt.

Die Vorschriften des §. 4. sind auch bei der Versteuerung des Malzes, der Hinschaffung zu den Mühlen, der Uebermessung, der Bezettelung u. s. w. genau zu beobachten.

Der-

Derjenige Bewohner des platten Landes, welcher nur zur eigenen Consumtion und nicht in ordentlichen Braupfannen, sondern in gewöhnlichen Kesseln brauet, erhält die über die Versteuerung nöthigen Quittungen lediglich auf mündliche Declarationen. Der Einnehmer muß jedoch aufmerksam seyn, daß von dem zur eigenen Consumtion versteuerten Biere nichts verkauft wird, und hat er die zu seiner Kenntniß kommenden Contraventionen dem Bezirks-Einnehmer anzuzeigen.

In Absicht der Befugniß zum Brauen zum feilen Verkauf und Ausschank erfolgen besondere Bestimmungen in den Edicten:

„wegen Aufhebung der Brau-Rechte und Einführung einer Gewerb-Steuer.“

In Beziehung auf die Versteuerung des Malzes wird festgesetzt, daß ein jeder Brauberechtigte zum Verkauf, in dessen Wohnort kein Bezirks-Einnehmer befindlich ist, dasselbe jedes Mal schriftlich declariren und dabei die Quantität und Qualität des Malzes, wie auch die Anzahl der Säcke, (auf welchen der Inhalt nach Scheffeln zu bemerken ist) worin solches zur Mühle geht, angeben muß.

Diese Declarationen müssen die Dorfs-Einnehmer sorgfältig aufbewahren, so wie den Steuerschuldigen ein gleiches in Ansehung der eingerissenen Malz-Quittungen obliegt.

Jede Gattung von Malz muß besonders declarirt und in besonderen Säcken zur Mühle geschafft werden; eine Abweichung von dieser Vorschrift, wird als eine Defraudation geahndet.

In denjenigen Ortschaften, wo gewöhnliche Dorfs-Einnehmer die Consumtions-Steuer erheben, kann der Brau-Berechtigte, ohne weitere Declaration, das geschrotete Malz einmeischen und das Bier verfertigen. Unseren Regierungen bleibt es jedoch überlassen, in den Fällen, wo sie es für nöthig erachten, hievon eine Ausnahme zu machen, und durch die Dorfs-Einnehmer den Einmeischungen beiwohnen zu lassen. In diesem Falle wird die heimliche Einmeischung als Defraudation angesehen und bestraft.

In denjenigen Dörfern oder Flecken, wo Bezirks-Einnehmer angestellet sind, darf die Einmeischung des Malzes nur nach vorhergegangener Declaration und lediglich im Beiseyn dieser Officianten geschehen. Es versteht sich von selbst, daß nach deren Entfernung aus dem Brauhause kein Malz nachgemeischt werden darf.

In einer jeden Brauerey zum feilen Verkauf, muß der Eigenthümer ein Braubuch, nach dem sub Litt. A. beyliegenden Schema, halten, und solches mit pflichtmäßiger Genauigkeit in denjenigen Ortschaften führen, in welchen nur Dorfs-Einnehmer angestellet sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob ohne Declaration eingemeischt werden darf, oder nicht. In denjenigen Flecken und

und Dörfern, worin Bezirks-Einnehmer angesetzt sind, erfolgt die Führung der Braubücher durch diese.

Nicht nur die Pfannen, sondern auch die übrigen Braugeräthschaften, als Bottiche und Tonnen, müssen gehörig geeicht und in jeder Brauerey müssen vorschriftsmäßig gestempelte Scheffel und Metzen gehalten werden.

Das Nachbier ist nur dann der Controlle der Consumtions-Steuer-Officianten unterworfen, wenn neues Malz zu den Träbern hinzugeschüttet wird. Geschiehet dieses, so muß der Brauberechtigte solches vorher declariren, damit der dazu ernannte Consumtions-Steuer-Officiant der Einmeischung beiwohnen kann.

Wir beabsichtigen übrigens, durch die Einführung eines Pfannen-Zinses die lästigen Controllen der Braunahrung aufzuheben, und behalten Uns vor, zu seiner Zeit das Weitere dieserhalb bekannt zu machen; bis dahin sind aber lediglich die Vorschriften dieses Reglements zu befolgen.

Die Essigbrauerey zum feilen Verkauf, wird in eben der Art controllirt, wie die Bierbrauerey. Es finden daher die in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften auch auf jene Anwendung.

§. 6.

Versteuerung des Branntweins.

Die Abgabe-Sätze betragen

18 gGr. für den Berliner Scheffel Weizen,
14 gGr. = = = = Rocken,
12 gGr. = = = = Gerste,
1 gGr. für das Quart Branntwein, welcher aus anderen als diesen 3 Getreide-Arten gezogen wird.

Das Branntweinbrennen wird unter allen Verhältnissen, mithin auch dann als ein Gewerbe betrachtet, wenn solches nur zur eigenen Consumtion geschiehet.

Zur Erleichterung der Controlle der Branntwein-Versteuerung soll ein Blasen-Zins erhoben werden. Zu diesem Behuf soll der Inhalt einer jeden Blase, bis zur Mündung der Helme (Blasenköpfe, Hüte) nach Berliner Quarten, von zu ernennenden Commissarien durch eine genaue Ausmessung ausgemittelt werden. Diese Ausmessung muß in Gegenwart des Eigenthümers und eines Mitglieds des Dorfgerichts, oder einer anderen, in einem öffentlichen Amte stehenden Person geschehen. Es wird darüber ein Protocoll aufgenommen,

worin der Inhalt der Blase, die Nummer derselben, der Name des Eigenthümers und das bei der Ausmessung beobachtete Verfahren,

bemerkt sind. Ein Exemplar dieses Protocolls behält der Eigenthümer, das zweite wird zum Belag des Branntwein-Blasen-Buches asservirt.

Der Quart-Inhalt der Blase muß durch einen Kupferschmid oder einen andern Sachverständigen, neben der Nummer, womit dieselben zu bezeichnen

nen sind, mit Zahlen deutlich eingegraben, auch sofort die nöthige Vorrichtung zur Siegelung der Blasen gemacht werden. Wo in einer Brennerey mehrere Blasen sich befinden, werden solche in fortlaufender Zahl numeriret. Außerdem muß jede Branntwein-Blase mit einem Stempel, welcher Unsern Namenszug enthält, gestempelt werden; dieses geschieht durch den Commissarius, welcher die Ausmessung bewirkt, und zwar an dem Orte, wo die Mündung des Blasenkopfes hintrifft.

Jede Veränderung, welche nach vorhergegangener Ausmessung mit einer Branntwein-Blase vorgenommen werden soll, sie betreffe die Abänderung des Quart-Inhalts, oder die Form der Blase, oder die Feuerung derselben, so wie jede Reparatur, muß vor der Ausführung dem Bezirks-Einnehmer schriftlich gemeldet werden.

Diese Vorschriften finden auch dann Statt, wenn neue Branntwein-Blasen angeschafft, oder die vorhandenen durch alte Blasen vermehrt werden. Von diesen Veränderungen, und worin sie bestehen, haben die Bezirks-Einnehmer unerinnert jedesmal Anzeige zu machen.

Kein Kupferschmidt darf die Reparatur einer Branntwein-Blase ohne schriftliche Autorisation des Consumtions-Steuer-Einnehmers vornehmen.

Aendert sich durch die Reparatur der Quart-Inhalt ab, so muß die auf den Blasen bemerkte Quart-Zahl, vor Zurückgabe derselben an die Eigenthümer, unkenntlich gemacht werden. Sobald die Reparatur beendiget ist, muß die Blase vor der Einmauerung instructionsmäßig wieder ausgemessen und der abgeänderte Quart-Inhalt darauf bemerkt werden. Ergiebt sich dabey eine Abweichung von dem bisherigen Inhalt, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, von dem Consumtions-Steuer-Einnehmer, der treffenden Regierung einzureichen, und das veränderte Maaß in dem besonders zu führenden Branntwein-Blasen-Buche zu bemerken. Bedarf nur der Helm allein einer Reparatur, so ist dazu zwar keine schriftliche Autorisation erforderlich, jedoch muß der Eigenthümer der Blase die vorzunehmende Reparatur declariren, und den reparirten Helm dem Consumtions-Steuer-Officianten zur nähern Untersuchung überliefern.

Branntwein-Blasen, welche einen Aufsatz haben, der zwischen dem Helme und der Oeffnung derselben eingeschoben werden kann, sind verboten, dagegen ist es erlaubt, zu gleicher Zeit zwei Blasen-Köpfe zu halten, welche auf eine und dieselbe Blase passen, damit die Branntwein-Fabrikation nicht unterbrochen werden dürfe, wann einer dieser Helme beschädiget wird.

Sollte in Zukunft, statt der Versiegelung der Blasen, die Ablieferung der Helme an die Consumtions-Steuer-Einnehmer verfügt werden; so muß diese nach abgelaufener Versteuerungs-Zeit prompt erfolgen. Die Ablieferung, so wie die Abholung geschieht alsdann durch den Brenn-Berechtigten.

Die

Die Versteuerung des Branntweins geschieht
a) durch Erhebung der Consumtions-Steuer vom Getreide, und
b) durch den Blasen-Zins.

Die erstere wird bei der Deklaration des Schrotes zur Mühle entrichtet, sie beträgt

3 gGr. für den Berliner Scheffel Weizen-Schrot,
2 gGr. 4 Pf. = = Rocken= =
2 gGr. für den = = Gersten= =

und gründet sich auf folgende Berechnung:

Durch den Blasenzins werden 10 gute Pfennige für das Quart erhoben, mithin von einem Scheffel Weizen zu 18 Quart .	15 gGr.
die fehlenden	3 —
zur Erfüllung des Tarif-Satzes von	18 gGr.
werden an Consumtionssteuer gezahlt.	
Der Blasenzins von einem Scheffel Rocken zu 14 Quart beträgt	11 gGr. 8 Pf.
die fehlenden	2 — 4 —
zur Ergänzung des Satzes von . . .	14 gGr. — Pf.
werden als Consumtionssteuer entrichtet.	
Der Blasenzins von einem Scheffel Gerste zu 12 Quart beträgt	10 gGr.
die fehlenden	2 —
zu Erreichung des Tarif-Satzes von . . =	12 gGr.
werden als Consumtionssteuer eingezogen.	

Kein Brenner darf Schrot oder Mehl von anderen kaufen. Auch ist es ihm nicht erlaubt, von dem zum eigenen Bedarf declarirten Getreide, es sey zum Verbacken oder zum Brauen, etwas zum Branntweinbrennen zu verwenden.

Die Erhebung der Consumtionssteuer geschieht von dem Branntwein-Schrot in den Ortschaften, wo nur Dorfs-Einnehmer sich befinden, nach vorhergegangener schriftlicher Deklaration, welche

die Qualität und Quantität } des Getreides,
und
die Zahl der Säcke, worin das Schrot zur Mühle gebracht werden soll, enthalten muß. Zugleich ist in den Deklarationen jedesmal zu bemerken:

ob das Branntwein-Schrot gemalzt oder ungemalzt zur Mühle geht.

Auf den Säcken muß der Inhalt derselben nach Scheffeln bemerkt seyn, und überhaupt muß hierunter alles dasjenige beobachtet werden, was §. 4 und 5. den Gewerbetreibenden bei der Deklaration zur Mühle, zur Pflicht gemacht worden ist.

Die Vermengung der verschiedenen Getreidearten zum Branntweinbrennen bei dem Transport nach der Mühle, und auf solcher, ist ebenfalls nicht erlaubt.

Die Aufbewahrung der Deklarationen wird den Einnehmern zur besondern Pflicht gemacht.

Die Erhebung des Blasenzinses geschiehet nach dem unter Litt. B. beiliegenden Tarif, wobei die Erfahrung in anderen Ländern zum Grunde liegt,

B.

daß das Verhältniß zwischen dem Inhalt der Branntweinblase und dem täglichen Product wie 4 zu 1 ist, so daß z. B., mit einer Blase, welche bis zur Mündung des Helms 44 Quart Wasser enthält, innerhalb 24 Stunden 11 Quart gewöhnlicher Branntwein fabricirt werden.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, sowohl für die Consumtions-Steuer-Revenüen, als für die Gewerbetreibenden, sind jedoch bereits die zuverläßigsten Probebrennen eingeleitet, deren Resultat demnächst bekannt gemacht werden soll, in sofern dadurch eine Abänderung des oben erwähnten Blasenzins-Tarifs begründet wird; vor der Hand geschiehet aber nach diesem Tarif die Erhebung des Zinses.

Damit jedoch Unsere Consumtionssteuer-Revenüen nicht gefährdet werden, ist es erforderlich, daß die Bezirks-Einnehmer, nach Ablauf eines jeden Monats, mit einem jeden Branntweinbrenner eine Berechnung,

über das Verhältniß der geschehenen Versteuerung des Schrotes zu dem entrichteten Blasenzins,

anlegen. Ergiebt sich daraus, daß innerhalb des Monaths mehr Getreide abgebrannt sey, als wovon die volle Versteuerung vermittelst des, während des Monaths erlegten Blasenzinses gedeckt wird, so erfolgt die Nachversteuerung unter der Benennung: Nachschuß. Wer daher z. B. während einem Monath zwey Winspel Weizen versteuert und völlig verschweelt hat, hätte, außer der Consumtions-Steuer vom Getreide, für den gezogenen Branntwein zur Deckung der vollen Abgabe, noch 30 Rthlr. entrichten sollen.

Wenn er nur eine Blase von 864 Quart Inhalt besitzt, und diese auf vier Tage versteuert hat, so ist der Betrag der Gefälle vermittelst des Blasenzinses gerade richtig abgeführt. Hat er jedoch nur auf drey Tage den Blasenzins entrichtet, folglich diese 2 Winspel Getreide, auf der bemerkten Blase innerhalb drey Tagen abgeschweelt, so sind durch den Blasenzins nur 22½ Rthlr. gedeckt, und es müssen die fehlenden 7½ Rthlr. als Nachschuß gezahlt werden.

Will ein Brennerey-Besitzer aus anderen Materialien brennen: z. B.

C.

aus Kartoffeln, Runkelrüben und dergleichen, so zahlt er die in dem sub. C. angeschlossenen Tarif bestimmten, nach dem Satz von 1 gGr. fürs Berliner Quart gezogenen, drey Grad starken Branntwein, berechneten Abgaben.

Zu

Zu dem Brennen aus Kartoffeln u. s. w. muß der Brennerey=Inhaber eine besondere Erlaubniß haben, welche ihm nie verweigert werden darf.

So lange er aus Kartoffeln und anderen Materialien, welche nicht die Mühle passiren, brennt, wird der Blasenzins stets nach dem zuletzt erwähnten Tarif, auch selbst in dem Falle entrichtet, wenn die Brennerey zum Theil mit Getreide betrieben wird.

Unsere Regierungen haben bei dem Branntweinbrennen aus Früchten solche Maßregeln vorzuschreiben, welche den Nachschuß für den Fall sichern, daß innerhalb 24 Stunden mehr als der vierte Theil des Quart=Inhalts einer Blase an Branntwein gezogen wird. Der Blasenzins wird für sämtlich gehende Blasen, sie mögen zu Lutter, zur Wienung oder Klärung oder Destillirung des Branntweins bestimmt seyn, entrichtet, da hierauf schon bei Bestimmung der Tarifsätze die erforderliche Rücksicht genommen ist.

Die Erlaubniß zum Branntweinbrennen darf für keine kürzere Frist, als für 24 Stunden ertheilt werden; sie kann aber auch auf mehrere Tage ganz nach dem Willen des Brennberechtigten erfolgen.

Finden sich Brennereyen in Ortschaften, die nur mit einem Dorfs=Einnehmer versehen sind, so muß die Blasenzins=Versteuerung wenigstens auf acht Tage bei dem treffenden Bezirks=Einnehmer geschehen. Diese Beschränkung ist deshalb nothwendig, weil der Bezirks=Einnehmer sowohl zur Ent= als Versiegelung sich nach dem Wohnorte des Brenners verfügen muß. Die Declaration geschiehet in diesem Falle 48 Stunden, dagegen in Ortschaften, welche mit einem Bezirks=Einnehmer besetzt sind, 24 Stunden vor der Entsiegelung.

Auf gemachte Declaration erhält der Brennberechtigte von dem Bezirks=Einnehmer, nach erfolgter Berichtigung des Blasenzinses, eine Quittung und einen Erlaubnißschein zum Brennen auf die declarirte Zeit.

Der Anfang zum Abschweelen muß jedesmal des Morgens zwischen 7 bis 9 Uhr, im Winter zwischen 8 bis 10 Uhr, erfolgen. Zur bestimmten Stunde begiebt sich der Consumtions=Steuer=Offiziant nach der Brennerey, untersucht das Siegel, und befindet er dasselbe unverletzt, so öffnet er die versteuerte Blase; nach Ablauf der Versteuerungszeit versiegelt er dieselbe wieder. Ist solche noch nicht völlig abgebrannt, so hat der Offiziant dazu noch zwey Stunden, mit Einschluß des zur Abkühlung der Blase erforderlichen Zeitraums, zu bewilligen. Ist nach Ablauf derselben der Branntweinzug noch nicht beendigt, so muß entweder das in den Blasen befindliche Branntweingut herausgenommen, oder im Weigerungsfalle der Blasenzins noch auf weitere 24 Stunden gezahlt werden. In diesem Fall liegt dem Brenner ob, dem nicht in seinem Wohnorte befindlichen Bezirks=Einnehmer am folgenden Tage auf eigene Kosten das nöthige Fuhrwerk zur Hin= und Rückreise zu gestellen.

Uebrigens ermächtigen Wir Unsere Regierungen, die nachgegebene Be-

fugniß,

fugniß, zwey Stunden ohne besondere Blasenzins-Entrichtung zu brennen, aufzuheben, wenn die Erfahrung lehrt, daß dadurch Unser Consumtions-Steuer-Interesse gefährdet wird.

Ereignet sich während des Zeitraums, für welchen die Versteuerung geschehen ist, ein Vorfall, der die Fortsetzung des Brennens hindert; so muß der Brenner sofort den Consumtions-Steuer-Offizianten des Dorfes rufen lassen, der alsdann unverzüglich die Blase versiegelt und darüber ein kurzes Protokoll aufnimmt, in welchem der Hergang der Sache und die Stunde der wieder erfolgten Versiegelung zu bemerken ist. Ist der Dorfs-Einnehmer zur Aufnahme eines Protokolls nicht qualificirt; so zieht er bey der Versiegelung der Blase einen gültigen Zeugen zu, bemerkt sich den Tag und die Stunde der Versiegelung und macht dem Bezirks-Einnehmer davon Anzeige, um den Hergang der Sache durch Vernehmung beyder auszumitteln. Unseren Regierungen bleibt es überlassen, in solchen Fällen zu bestimmen, ob und welche Rückzahlung des Blasenzinses für den nicht benutzten Zeitraum Statt finden soll, welche jedoch immer nur bey sehr überwiegenden Gründen eintreten darf.

D. Ein jeder Brennberechtigte muß in seiner Brennerey ein, nach dem unter Litt. D. beyliegenden Schema eingerichtetes Brenn- und Blasenzins-Buch halten, dessen Führung den Bezirks-Einnehmern obliegt. Auf der ersten Seite desselben ist die Zahl der vorhandenen Blasen, deren Nummern und Quart-Inhalt zu bemerken.

§. 7.

Versteuerung des Schlachtviehes.

Die Versteuerung des Schlachtviehes geschiehet nach folgenden Sätzen:

a) von den Schlächtern und von Jedem, der zum Wiederverkauf schlachtet:

	Rthlr.	ggr.
für einen Ochsen oder Stier	4 Rthlr.	
für eine Kuh oder Färse	3 =	
für ein Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Bock	— =	10 ggr.
für ein Schaaf- oder Ziegenlamm = ...	— =	6 =
für ein Schwein	— =	12 =
für ein Spanferkel	— =	4 =

b) von Jedem, der blos zur eigenen Consumtion schlachtet:

	Rthlr.	ggr.
für einen Ochsen oder Stier bis 200 Pfund Berliner Gewicht	2 =	
wenn er mehr wiegt	4 =	
für eine Kuh oder Färse bis 200 Pfund Berliner Gewicht	1 =	12 =
wenn sie mehr wiegt	3 =	— =

für

für ein Kalb, Schaaf, Ziege, Hammel oder
Bock bis 25 Berliner Pfund Gewicht . — Rthlr. 5 ggr.
wenn das Stück mehr wiegt . — = 10 =
für ein Schwein bis 80 Pfund Gewicht . . — = 6 =
= 120 = = . . — = 8 =
über 120 = = . . — = 12 =

Lämmer werden nur den ersten Sommer über als kleines, nachher aber, mithin vom 11ten Oktober an, als großes und altes Vieh versteuert.

Wer zur eigenen Consumtion und nicht zum Verkauf schlachtet, declarirt das, der Schlachtsteuer unterworfene Stück Vieh bei dem Einnehmer mündlich genau nach der Qualität, und erhält nach Berichtigung der Gefälle die nöthige Quittung, welche jedoch nur auf 2 Tage gültig ist. Der Tag an welchem die Quittung ausgestellt worden, wird für voll gerechnet, und über jedes Stück Vieh wird eine besondere Quittung ausgefertigt. Die Schlachtung muß hierauf sofort erfolgen. Wer bei einer Schlachtung betroffen wird, die nur durch eine über 2 Tage alte Quittung gerechtfertigt werden kann, wird als Defraudant behandelt.

Wer zum feilen Verkauf schlachtet, muß in den nur mit Dorfs=Einnehmern versehenen Orten jede Schlachtung schriftlich declariren. Auch die Viehmäster, Brauer, Brenner und Müller müssen in solchem Falle schriftlich declariren. Diese Declaration muß die Gattung des Schlachtviehes nach den oben bemerkten Stück=Sätzen und die Stunde, wo selbige dem Consumtions=Steuer=Officianten eingehändigt worden, genau enthalten; der Letztere bemerkt dagegen unter der Quittung die Stunde der Ausstellung.

Innerhalb 24 Stunden muß demnächst die Schlachtung erfolgen, geschiehet solche später, so wird der Gewerbetreibende als Defraudant behandelt.

Kein Hausschlächter darf auf eine Schlacht=Quittung, welche nach Maßgabe des vorstehenden resp. über 2 Tage oder 24 Stunden alt ist, eine Schlachtung vornehmen, und nur diejenige Gattung Vieh darf er schlachten, welche die Quittung besagt. Jede Quittung, auf welcher der Tag oder die Stunde der Ausstellung abgeändert worden, ist ungültig, mithin die darauf vorgenommene Schlachtung als eine Defraudation zu behandeln.

Das Normal=Gewicht für die erste Klasse der Ochsen oder Stiere ist auf 400, das der Kühe und Färsen auf 300 Pfund angenommen.

Behauptet der Schlachtende, daß das Stück Rindvieh nicht das Normal=Gewicht hat, so muß dasselbe gewogen werden; bestätigt sich dabey seine Behauptung, so wird der Betrag der zu entrichtenden Steuer mit 3 Pf. für das Pfund berechnet, und was hiernach durch den Stück=Satz von resp. 4 und 3 Thalern zu viel gezahlt worden ist, muß zur Rückzahlung, unter Bey=

fügung der Schlacht-Quittung, liquidirt werden. Dergleichen Vergütungen können aber nur die Regierungen anweisen.

Wo keine Waageanstalten sind, müssen Schlächter und alle, welche zum Verkauf schlachten, stets die höchsten Stück-Sätze von allen Vieh-Gattungen entrichten. Wir ermächtigen jedoch Unsere Regierungen, hievon Ausnahmen zu machen, wenn in der Regel das Vieh in einzelnen Gegenden den Normal-Gewichts-Satz nicht erreicht.

Bei der Bestimmung des Gewichts vom großen Vieh werden Haut, Kopf, Füße und Eingeweide abgerechnet; für die Knochen kommt nichts zum Abzug.

Bei kleinem Vieh ist vorausgesetzt, daß vom Normal-Gewicht für Haut u. s. w. kein Abzug statt findet.

Dorfs-Bewohner, welche lediglich zur eigenen Consumtion schlachten, müssen, wenn sie nicht den höchsten Versteuerungs-Satz zahlen wollen, das zu schlachtende Stück Vieh vor den Bezirks- oder Dorfs-Einnehmern gestellen. Diese prüfen pflichtmäßig das Gewicht, und lassen die Versteuerung nach demjenigen Stück-Satz leisten, den dieses Reglement vorschreibt.

Wird ein Stück Vieh ganz unrein befunden, so, daß nichts davon genossen werden kann, so wird der Betrag der Steuer zurückgezahlt. Ein solches Stück Vieh muß jedoch an den treffenden Dorfs- oder Bezirks-Einnehmer zur Besichtigung abgeliefert, und die Restitutions-Liquidation mit dessen Attest, so wie mit der Schlacht-Quittung justificirt werden. Die Dorfs-Einnehmer haben zur Besichtigung einen unbescholtenen Zeugen zuzuziehen und das Attest von ihm unterschreiben zu lassen.

Die Schlacht-Quittungen müssen übrigens von den Steuerschuldigen sorgfältig aufbewahrt werden, damit sie bey den Aufnahmen über die erfolgten Vieh-Versteuerungen vorgewiesen werden können.

§. 8.

Gebrauch der Grütz-, Hand- und Roßmühlen.

Die vorhandenen Grütz- oder Hand-Mühlen müssen 4 Wochen nach Publikation dieses Reglements den Landräthen und Kreis-Direktorien angezeigt werden. Diese haben die Wegschaffung derselben zu veranlassen, da ferner dergleichen Mühlen nicht gestattet werden können; hieraus folgt von selbst, daß neue Grütz- oder Hand-Mühlen nicht gefertigt, oder vom Auslande eingebracht werden dürfen; überhaupt soll keine, der Versteuerung unterworfene Getreide-Gattung zum Genuß und Gebrauch für Menschen und Vieh anders, als auf solchen Mühlen gemahlen, geschroten, gequetscht oder gestampft werden, welche durch die Consumtions-Steuer-Offizianten gehörig controllirt werden können.

Die vorhandenen Roßmühlen sind durch die Landräthe aufzunehmen, welche das Verzeichniß davon bey den ihnen vorgesetzten Regierungen einzureichen

reichen haben. Ueber die Beibehaltung dergleichen Mühlen und die zur Sicherstellung der Consumtions-Steuer-Revenüen zu treffenden Maßregeln wird in jedem einzelnen Falle die Provinzial-Regierung nach den am Ende dieses vorgeschriebenen Grundsätzen entscheiden, wobei sich der Eigenthümer beruhigen muß. Die Anlage neuer Roß-Mühlen ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung ist eben so unzuläßig, als die Anlage neuer Wasser- und Windmühlen. Die Erlaubniß dazu wird jedoch nie versagt werden,

wenn der Baulustige nicht zugleich ein Gewerbe treibt, zu dessen Ausübung ganz oder zum Theil gemahlenes oder geschrotenes Getreide gehört,

und auch in diesem Fall wird die Einwilligung der Regierung erfolgen,

wenn Controllen zur völligen Sicherung der neuen Abgaben möglich sind.

§. 9.

Verpflichtungen der Müller und deren Obliegenheiten betreffend.

Ein jeder noch nicht verpflichteter Müller muß sofort von seiner Gerichts-Obrigkeit durch Handschlag an Eides-Statt dahin verpflichtet werden, daß er sämtliche Vorschriften dieses Reglements, und die noch ergehenden, zur Sicherung der Consumtions-Steuer vom Gemahl und Getränke abzweckenden Verordnungen auf das genaueste befolgen will.

Vor der Verhandlung müssen ihm die Wichtigkeit des Eides, die Folgen des Meineides und die durch dieses Reglement §. 14. auf Pflichtwidrigkeiten gesetzten Strafen gehörig bekannt gemacht werden. Die Verpflichtungs-Protokolle sind demnächst an die Landräthe oder Kreis-Direktorien einzusenden, welche solche bis zum 1sten Januar k. J. nach vorher gegangener genauen Prüfung,

ob sämmtliche Müller in ihrem Kreise gehörig verpflichtet sind,

einreichen müssen.

Bei Veränderungen im Besitz der Mühle ist diese Vorschrift gleichfalls zu befolgen, und haben die Landräthe quartaliter die Verpflichtungs-Protokolle der neu etablirten Müller einzureichen.

Die Gerichts-Obrigkeiten sind schuldig, jedem Müller, nach geschehener Verpflichtung, ein Attest dahin zu ertheilen:

daß solche reglementsmäßig erfolgt sey,

damit die, die Mühlen revidirenden Consumtions-Steuer-Offizianten durch Einsicht desselben sich davon, daß kein unvereideter Müller das Gewerbe treibt, überzeugen und bey Entdeckung des Gegentheils der vorgesetzten Regierung sofort Anzeige machen können.

Einem jeden Müller soll als Inventarium ein Exemplar dieses Reglements durch den Landrath des Kreises zugefertigt werden, und müssen daher die Landräthe zu diesem Behuf die erforderlichen Exemplarien von den Regierungen sich

verab-

verabreichen lassen. Die Müller sind verpflichtet, sich mit den darin enthaltenen Vorschriften genau bekannt zu machen und auf deren Befolgung zu achten; was sie selbst bei dem Gemahl für eigene Rechnung zu beobachten haben, ist in dem §. 4. bemerkt.

Zur Sicherung der Gefälle von dem fremden Gemahl liegt den Müllern besonders ob:

a. in ihren Mühlen ordentliche Mühlen-Waagen zu halten und bei dem Ein- und Auswiegen sich genau nach den vorgeschriebenen Mühlen-Waage-Tabellen zu achten.

Bis dahin, daß die Mühlen-Waagen angeschafft werden können, müssen in den Mühlen

geeichte, ganze, halbe oder Viertel-Scheffel, auch einfache Metzen vorhanden seyn, womit alles Getreide ohne Unterschied der Bestimmung, glatt gestrichen, übermessen werden muß.

b. Darf der Müller kein Getreide, es sey zu welchem Behuf es wolle, vermahlen, schroten, zu Grütze und Graupen, Puder und Stärke u. s. w. annehmen, wenn ihm nicht die völlig damit übereinstimmende, von dem treffenden Einnehmer unterzeichnete und gehörig datirte Quittung vorgezeigt wird. Auf die Versicherung, daß solche noch beigebracht werden würde, darf er nicht achten, und eben so wenig auf die Entschuldigung, daß die Verschiedenheit der Quittung mit dem wirklich zur Mühle gebrachten Getreide auf einem Versehen beruhe. Er muß vielmehr alles Getreide,

worauf gar keine Quittung oder eine ungültige, oder nur eine solche beigebracht werden kann, welche entweder mit der Quantität oder Qualität, oder der Bestimmung des Getreides nicht genau übereinstimmt, oder welches in nicht gehörig gezeichneten Säcken zur Mühle kommt, oder wo die für die Gültigkeit der Quittung festgesetzte Zeit bereits abgelaufen ist,

anhalten und in Beschlag nehmen, dem Eigenthümer eine Quittung darüber geben und das Getreide sodann an dem ein für allemal von dem revidirenden Consumtions-Steuer-Officianten dazu bestimmten Orte aufbewahren.

Ist der Beschlag bedeutend, so muß dem Bezirks-Einnehmer, zu dessen Wirkungskreis der Müller gehöret, davon sofort Anzeige zur summarischen Untersuchung gemacht werden, im entgegengesetzten Falle aber kann der Müller die nächste Ankunft des gewöhnlichen Mühlen-Revisors abwarten.

Die Müller sind verpflichtet, darüber zu wachen,

daß das in Beschlag genommene Getreide nicht verdirbt.

Von den Strafen und dem Confiscations-Erlös, welche auf die von ihnen gemachten Beschläge durch eine Resolution oder ein Erkenntniß festgesetzt werden, erhalten sie $\frac{2}{3}$ als Denuncianten-Antheil.

c. Das

c. Das richtig befundene Gemahl müssen die Müller, nach vorhergegangener Abmessung der Mahlmetze in den Provinzen, wo solche noch nicht abgeschafft werden kann, Post für Post neben einander setzen, und die Steuer-Quittungen an die Säcke heften oder in die Kröpfe derselben einbinden, bei der Vermahlung aber solche an den Gang befestigen und nach beendigtem Gemahl die Quittungen einreißen. Für die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften sind die Müller allein verantwortlich, und kann ihnen in keinem Falle der Einwand,

daß die Quittungen durch die Mahlgäste abhänden gekommen oder von denselben das Getreide nicht Post für Post neben einander gestellt worden

zur Entschuldigung gereichen.

d. Das Staub- und Steinmehl muß in besonderen Kasten aufbewahrt werden.

e. Ohne ausdrückliche Concession darf kein Müller,

zum feilen Verkauf backen, noch zum eigenen Bedarf oder zum Verkauf Bier brauen oder Branntwein brennen.

f. Will ein Müller für Ausländer mahlen; so muß er dazu die Genehmigung der Regierung nachsuchen, welche die, nach der Localität zur Sicherung Unserer Consumtions-Steuer-Revenüen nöthigen Controllen anordnen wird.

§. 10.

Verpflichtung der Kupferschmiede.

Kein Kupferschmidt darf ohne schriftliche, sorgfältig aufzubewahrende Erlaubniß des treffenden Consumtions-Steuer-Officianten eine Branntweinblase oder Braupfanne repariren.

Ist der Erlaubnißschein ertheilt, so liegt dem Kupferschmidt ob, für den Fall, daß durch die Reparatur der Inhalt oder die Form der Blase oder Pfanne verändert wird, demjenigen Accise-Amte, welches den Erlaubnißschein ausgestellt hat, davon Anzeige zu machen.

Keine neue Braupfanne oder Branntweinblase, gleichviel ob sie zum Luttern, Wienen, oder Destilliren bestimmt ist, darf ohne Vorwissen des Accise-Amtes, wohin der künftige Eigenthümer den Blasenzins zu entrichten hat, verkauft werden. Der Käufer muß zuvor eine schriftliche Declaration machen, solche dem gedachten Amte einhändigen, welches unter Beydruckung des Amts-Siegels bemerkt

„daß der Verkauf erfolgen könne."

Nur auf Vorzeigung eines solchen Attestes darf der Verkauf geschehen.

Sollte die Erfahrung lehren, daß noch mehrere Controllen zur Sicherung der Consumtions-Steuer nöthig sind, so müssen sich die Kupferschmiede denselben willig unterwerfen.

§. 11.

Verpflichtung der Schänker auf dem platten Lande.

In den Grenz-Dörfern, worunter in der Regel diejenigen verstanden werden, welche nur zwey Meilen von der Landes-Grenze entfernt liegen, müssen die

die daselbst etablirten Schänker besondere Bücher halten, worin die Eigenthümer der einländischen Brauereyen und Brennereyen das von ihnen bezogene Getränke einschreiben. Auf den Grund dieser Bücher geschiehet die Revision der Schänker durch die Consumtions-Steuer-Officianten. Unseren Regierungen bleibt es überlassen, die Form derselben vorzuschreiben, solche auch, wenn es wegen des Consumtions-Steuer-Interesse nöthig seyn sollte, noch in anderen, als den Grenz-Oertern einzuführen.

§. 12.

Verfahren bei der Importation der Backwaaren, des Bieres und Branntweins und des Fleisches in die Städte.

Zur möglichsten Belebung des einländischen Verkehrs haben Wir beschlossen: daß Backwaaren, Bier, Fleisch und Branntwein vom platten Lande, theils ganz frey, theils gegen Zahlung einer mäßigen Ergänzungs-Accise in die Städte eingeführt werden dürfen. Die Zahlung der Ergänzung hört auf, sobald die Particular-Accise (Verzehrungs-Steuer von wenigen Objekten) zu Stande kommt, und Stadt und plattes Land wegen der Abgaben gleich gesetzt sind.

Zur Sicherung Unsers Consumtions-Steuer-Interesse sind jedoch dabei folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Alle Bewohner des platten Landes, welche die genannten Gegenstände einbringen, sind verpflichtet, sich in den Städten, wo Thorschreiber sind, bei diesen, wo aber dergleichen sich nicht befinden, bei dem Accise-Amte zu melden, und das zur Stadt Gebrachte nach Quantität und Qualität genau zu declariren. In welchen Fällen die Thorschreiber die Declaranten allein abfertigen dürfen, und in welchen Fällen sie solche an die Accise-Aemter verweisen müssen, schreibt die Instruktion für die Accise-Aemter,

die vorläufige Reform des Accise-Wesens und Einführung der Land-Consumtions-Steuer betreffend,

vor.

b) Brod aus Rockenmehl gebacken kann ohne Legitimation des Einbringers, im Innern des Landes zur Stadt gebracht werden;

in Städten, welche nur eine Meile von der Grenze entlegen sind, muß sich jedoch der Einbringer durch ein besiegeltes Attest des Consumtions-Steuer-Rendanten seines Bezirks als ein Einländer legitimiren;

Weizenbrod und Kuchen, Grütze, Graupen, Puder, Stärke, Mehl ohne Unterschied der Gattung, können nur dann ohne Entrichtung der städtischen Accise-Gefälle frei eingelassen werden, wenn der Einbringer sich durch ein Attest eines Consumtions-Steuer-Amtes, wohin er steuerpflichtig ist, ausweiset,

daß er sich mit der Fabrikation oder dem Verkauf dieser Objecte abgiebt, und in Absicht der davon zu entrichtenden Consumtions-Abgaben, gehörig controllirt wird.

Ein

Ein solches Attest ist auf ein Jahr gültig, und muß die Städte enthalten, wohin der Absatz geschehen soll. In andere in den Attesten nicht benannte Städte kann die freie Einfuhr nicht erfolgen, sondern die Objecte sind der Versteuerung unterworfen.

Branntwein-Schrot und Malz zum Brennen oder Brauen darf, bis zur Einführung der Particular-Accise, nur gegen Zahlung von 3 gGr. für den Scheffel, ohne Unterschied der Getreide-Gattung eingelassen werden.

c) Das Bier darf auf ähnliche Bescheinigung wie zum freien Einbringeu des Weizen-Brods 2c. erforderlich ist, gegen Zahlung einer Ergänzungs-Accise von 8 gGr. pro Tonne, zur Stadt gehen.

d) Der Branntwein darf auf eine von dem Branntweinbrenner selbst ausgestellte Declaration, daß der Branntwein von ihm fabricirt sey, gegen Zahlung einer Ergänzungs-Accise von 4 gPf. pro Quart zu 3 Grad Stärke, eingelassen werden. Die Declarationen hat der Bezirks-Einnehmer dahin zu attestiren, daß der Declarant den Blasenzins an ihn entrichte.

Sollten einzelne Fälle vorkommen, welche es zur Sicherung der Abgaben nöthig machen, daß außerdem noch ein besonderes Attest des Brennerei-Eigenthümers über das geladene Quantum beigebracht werde, so bleibt es den Regierungen überlassen, dieserhalb das Erforderliche zu verfügen.

e) Frisches Fleisch darf nur dann eingelassen werden, wenn der Einbringer sich, außer dem sub Lit. b. vorgeschriebenen Atteste, durch eine Schlacht-Quittung seines Wohnorts ausweisen kann, daß er mit Einschluß des Tages wo das Fleisch eingebracht wird, innerhalb der letzten 3 Tage ein Stück Vieh von der Gattung, wovon das Fleisch ist, versteuert hat.

Dem Thorschreiber oder dem Accise-Amte liegt es ob, in diesem Falle die zurückzugebende Quittung einzureißen, womit sich der Verkäufer auch in der Stadt gegen die Accise-Officianten auszuweisen hat.

Geräuchertes Fleisch in geringen Quantitäten von 20 Pfund und weniger kann ohne weitere Beglaubigung frei eingelassen werden.

In Grenz-Städten ist die zu b ertheilte Vorschrift wegen des Rockenbrods zu beobachten.

Geräuchertes Fleisch in Quantitäten über zwanzig Pfund, Speck und Würste dürfen nur auf ein zu b vorgeschriebenes Attest frei eingebracht werden.

Aufkäufer müssen sich mit denjenigen Attesten legitimiren, welche die Regierungen zur Sicherung Unserer Revenüen für nöthig erachten.

f) Die zu b und c benannten Objecte werden resp. von den Thorschreibern und den Accise-Aemtern in besondere Frei-Register eingetragen, und bei dem Verkaufe innerhalb der Stadt müssen sich die Land-Bewohner durch die vorgeschriebenen Atteste, so wie durch die Quittungen über die Ergänzungs-Accise

 vom

vom Bier und Branntwein nöthigenfalls gegen die städtischen Accise-Officianten ausweisen.

g) Wenn die vorgeschriebenen Atteste fehlen, so müssen die in Rede stehenden Gegenstände, wenn sie zur Stadt kommen, eben so behandelt werden, als würden sie vom Auslande eingebracht, es müssen mithin dafür, die vorgeschriebenen Zoll- und Accise-Gefälle gezahlt werden. Diese Vorschriften kommen bei dem Brod, Mehl, Grütze und Graupen, dann bei dem Fleische zum Vollzug, sobald die Consumtions-Steuer auf dem platten Lande allgemein erhoben wird, bei dem Bier und Branntwein aber 3 Monat später. Bis dahin verbleibt es überall bei der bisherigen Versteuerung.

h) Außer den benannten Objecten müssen vor der Hand noch alle übrigen Produkte und Fabrikate des platten Landes bei der Einfuhr in accisepflichtige Städte nach wie vor gehörig versteuert werden.

Nur das rohe Getreide allein bleibt von dem bisher gezahlten Umschütte-Geld befreiet, und ist solches lediglich der Revision unterworfen, damit keine andere Objecte, statt des Getreides, eingebracht werden.

§. 13.

Verkehr der Städte nach dem platten Lande.

Die Formalitäten bei dem Verkehr der Städte nach dem platten Lande, leiden vor der Hand keine Abänderung, und bleibt es daher in dieser Beziehung bei der bisherigen Verfassung.

§. 14.

Bestrafung der Consumtions-Steuer Vergehen.

Wir haben zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß ein Jeder durch genaue Beobachtung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften, so wie durch willige und gewissenhafte Entrichtung der darnach angeordneten neuen Abgaben, dazu beitragen wird, die allgemeine Last seinen Mitbürgern zu erleichtern. Es ist Unser so gnädiger, als ernstlicher Wille, daß auf der einen Seite die Steuerschuldigen nicht durch pflichtvergessene Beamten bedrückt, sondern mit Glimpf und Bescheidenheit nach den bestehenden Verordnungen behandelt, auf der anderen Seite aber auch die Defraudationen um so schärfer geahndet werden, als Wir hier ganz besonders auf die patriotischen Gesinnungen Unserer guten Unterthanen zur Erhaltung des öffentlichen Wohls rechnen müssen.

Sämmtliche Untersuchungen in Consumtions-Steuer-Angelegenheiten, sollen durch die Bezirks-Einnehmer innerhalb ihrer Bezirke, nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften geführt werden.

Die Bestimmung darüber, in welchen Fällen diese Officianten selbst, die Defraudation durch ein Resolutum abmachen dürfen, und in welchen Fällen sie die Untersuchungs-Acten bei den Regierungen zur weiteren Veranlassung einreichen müssen, bleibt dem dieserhalb besonders zu emanirenden Edicte vorbehalten. In Absicht der Strafen setzen Wir folgendes fest:

a. Für

a. Für die Vergehungen aller Art, welche sich die Beamten des Staats zu Schulden kommen lassen, giebt das Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 323. seq. schon die nöthige Vorschrift, und es sollen die daselbst bestimmten Strafen auch gegen die, zur Erhebung der neuen Kriegs-Consumtions-Steuer oder zur Sicherung derselben bestellten Officianten, in vorkommenden Fällen, mit Nachdruck angewendet werden.

Amtsvergehungen.

b. Da die Abgabe allgemein ist, so versteht es sich von selbst, daß künftig auch die bisherigen Eximirten des platten Landes, in sofern sie ein der Consumtions-Steuer unterworfenes Gewerbe, oder dergleichen Fabrication zu eigenem Bedarf treiben, oder für ihre Rechnung treiben lassen, rücksichtlich dieses Gewerbes und dieser Fabrication, den gewöhnlichen Revisionen der Consumtions-Steuer-Officianten, außerordentlichen Haussuchungen aber nur im Fall eines redlichen Verdachts und auf schriftliche Ordre eines Accise-Amts oder Bezirks-Einnehmers, unter den schon früher gesetzlich gewesenen Formalitäten, unterworfen sind, und es wird in dieser Hinsicht, so wie überhaupt eine jede Widersetzlichkeit gegen die Officianten, oder Beleidigung derselben bei Ausübung ihres Amts, mindestens mit Zehn bis Funfzig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gerügt werden.

Widersetzlichkeit.

Sind Thätlichkeiten verübt worden, so hat der Widerspenstige, wenn auch der Officiant dadurch keinen erheblichen Schaden erlitten, Funfzig bis Einhundert Thaler Geld- oder Drey bis Sechs monatliche Gefängniß-Strafe verwirkt. Ist aber dem Officianten eine Beschädigung zugefügt worden, die schon als gemeines Verbrechen nach §. 797. seq. l. c. des A. L. R. eine peinliche Strafe nach sich zieht, so soll diese ordentliche Strafe, wegen der mit eintretenden Beleidigung des Staats selbst, allemal verhältnißmäßig geschärft werden.

c. Da es den Officianten unter jeder Bedingung verboten ist, Geschenke an Geld und Geldeswerth anzunehmen, so ist ein jedes Anerbieten desselben einer beabsichtigten Bestechung gleich zu achten, und mit Einem Thaler für jeden Groschen des angebotenen oder gegebenen Geschenks zu bestrafen.

Bestechung.

d. Bewohner des platten Landes haften im Allgemeinen für ihre Angehörigen und ihr Gesinde dergestalt, daß sie, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, die Vermuthung der wissentlichen Theilnahme wider sich haben; wogegen aber alle Landbewohner in Bezug auf die Schlacht-Steuer, imgleichen diejenigen, welche irgend ein Gewerbe oder Handels-Befugniß haben, in Ansehung der dabey vorkommenden Contraventionen für ihre Leute ohne Unterschied so einstehen müssen, wie solches §. 293. l. c. des A. L. R. bei den Kaufleuten ꝛc. angeordnet ist.

Steuerschuldige haften für ihre Leute.

e. Zur

Verbot der Grütz- und Handmühlen.

e. Zur Sicherstellung der Mahl-Steuer wird der Privat-Gebrauch und selbst das Halten der Grütz- und Handmühlen, womit in einzelnen Provinzen das Getreide zum Genuß zubereitet wird, gänzlich untersagt. Es ist daher ein jeder, welcher dergleichen besitzt, schuldig, solche binnen Vier Wochen vom Tage der Publication dieser Verordnung an, dem vorgesetzten Landrath, in den Städten aber dem Magistrat zur fernern Disposition anzuzeigen, und es wird jetzt und künftig ein jeder Contraventionsfall neben der Confiscation der Mühle ꝛc. mit Funfzig Thalern Geldbuße geahndet werden.

Bei einer Strafe von Zweyhundert Thalern darf keine neue Roß-Mühle ohne vorher erhaltene Concession angelegt werden. Ob solche im Contraventionsfalle beibehalten werden darf, oder wieder ganz eingehen muß, darüber soll in jedem einzelnen Falle besonders entschieden werden.

Mahlsteuer.

f. Kein Bewohner des platten Landes darf künftig Getreide zur Mühle bringen, ohne bei dem zur Einziehung der Consumtions-Steuer beauftragten Dorfs- oder Bezirks-Einnehmer einen Steuer-Zettel zu lösen, welcher die Getreideart, die Bestimmung desselben, und die Zahl der immer nur glatt gestrichen zu verstehenden Scheffel bezeichnet. Wer sich dawider vergehet, soll als Defraudant bestrafet werden, das Getreide mag bereits vermahlen oder geschrotet und eingebracht seyn oder nicht.

Die Strafe wegen ungezeichneter Säcke wird resp. auf Einen Thaler und auf Zwölf gGroschen für den Scheffel bestimmt, je nachdem die Defraudation durch einen Gewerbetreibenden, oder durch einen gewöhnlichen Consumenten begangen worden ist.

Defraudation beim Brodkorn.

g. Ergiebt sich aus den Umständen, oder bei näherer Untersuchung, daß die Contravention mit Brod-Korn zur eigenen Consumtion geschehen, so soll der Eigenthümer des Getreides, außer der jedesmaligen Confiscation des gar nicht, oder nach Qualität oder Quantität zu geringe, oder zu einer andern, als der wirklichen Bestimmung declarirten Getreides, mit Einem Thaler für jeden Scheffel Rocken, und mit Drey Thalern für jeden Scheffel Weizen bestrafet, diese Strafe im zweiten Falle verdoppelt, im dritten Falle aber nicht nur verdreifacht werden, sondern es soll alsdann nach Befinden Unserer Regierungen auch die Fixation des hartnäckigen Defraudanten in der Art erfolgen, daß derselbe, außer dem hiernach jährlich zu entrichtenden, seinem Bedarf angemessenen Steuer-Quantum, noch zur Lösung der Zettel, bei Vermeidung des ersten Grades der Strafe, so lange verpflichtet bleibt, bis bei mehrjähriger Ordnung und Treue, Gründe eintreten, die Fixation wieder aufzuheben. Derjenige, welcher einem Branntweinbrenner Schrot, Mehl oder Malz verkauft, verfällt in eine

Strafe

Strafe von Einem bis Drei Thaler pro Scheffel, und im Wiederholungsfall in die doppelte Strafe.

h. Die Strafe der Defraudation in Ansehung des Brod-Korns wird gegen die zum Verkauf des Brods, des Mehls, der Grützen und Graupen, der Fabrikation von Puder und Stärke berechtigten Personen jeden Falls verdoppelt, und dieselben werden im dritten Contraventionsfalle außerdem noch des Gewerbes verlustig erklärt, auch für ihren eigenen Bedarf, nach Bestimmung des vorhergehenden, fixirt.

Defraudation der Bäker, Mehlhändler ꝛc.

i. Wird Brau-Malz ohne Zettel, mithin unversteuert zur Mühle gebracht, und zwar zur eigenen Consumtion, oder wird, statt des versteuerten Gersten-Malzes, Weizen-Malz in den Säcken rein oder vermischt mit jenem, vorgefunden, so wird der Consument mit einer Geldstrafe von Einem Thaler für den Scheffel Gerste, und Drey Thaler für den Scheffel Weizen belegt, und verliert er zugleich gänzlich die Befugniß zu brauen; heimliche Einmeischungen in den Fällen, wo eine Declaration zum Einmeischen vorangehen muß, werden mit Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe, im zweiten Falle doppelt, und im dritten dreifach geahndet.

Defraudation beim Braumalz.

k. War der Defraudant zum feilen Verkauf berechtiget, so trifft ihn in allen Fällen eine verdoppelte Geldstrafe, mithin resp. zu Zwei, Vier und Sechs Thalern vom Scheffel Gersten- und zu Sechs, Zwölf und Achtzehn Thalern vom Scheffel Weizen-Malz; ferner zu Vierzig Thalern wegen des heimlichen Einmeischens, und außerdem wird er im zweiten Contraventionsfalle der Brau-Gerechtigkeit auf ein halbes Jahr, im dritten Falle aber auf immer für verlustig erklärt, und demselben jedes Mal sogleich die Concession abgenommen. Die jedesmalige Confiscation des unversteuerten Brau-Malzes verstehet sich als die unmittelbare Folge der Contravention nach dem §. 285. l. c. des A. L. R. von selbst.

l. Wer sich einer Defraudation mit Branntwein-Schrot schuldig macht, wer Getreide, was zu einem andern Behuf declarirt ist, zum Brennen benutzt oder Schrot, Mehl und Malz ohne erhaltene schriftliche Genehmigung des Bezirks-Einnehmers kauft, hat, außer der Confiscation, eine Geldstrafe von Drei Thalern vom Scheffel Gerste, Vier Thalern vom Scheffel Rocken, Fünf Thalern vom Scheffel Weizen, ohne Unterschied, ob das Getreide gemalzt oder ungemalzt ist, zu erlegen; der zweite Fall zieht den doppelten Betrag der Strafe und Verlust der Brennerey-Gerechtigkeit auf ein halbes Jahr, der dritte Contraventions-Fall aber den dreifachen Betrag der Geldstrafe und den gänzlichen Verlust der Gerechtigkeit nach sich. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, der

Defraudation beim Branntwein-Schrot.

die

die vorbemerkten Getreide-Arten als Branntweinschrot tarifmäßig versteuert, solche demnächst aber zum Brauen benutzt.

Defraudation des Blasenzinses.

m. Das heimliche Halten einer nicht zum Gebrauch declarirten ungezeichneten Branntweins-Blase zieht unnachläßlich und sofort den gänzlichen Verlust der Brennerei-Gerechtigkeit für beständig nach sich. Wer ohne Befugniß zur Brennerei, solche dennoch betreibt, verfällt in eine Strafe von Funfzig bis Zwei Hundert Thalern. In beiden Fällen werden die Brennerei-Geräthschaften confiscirt.

n. Wer sich beikommen läßt, eine zum Nichtgebrauch declarirte Blase in Gang zu setzen, und zu dem Ende das Siegel zu verletzen, der muß nicht allein den von dem Augenblick der Versiegelung bis zur Entdeckung zu berechnenden Blasenzins tarifmäßig unbedingt nachzahlen, sondern auch außerdem noch den achtfachen Betrag desselben zur Strafe berichtigen. Der zweite Contraventions-Fall hat, außer der Nachzahlung der Gefälle, deren Sechszehnfachen Betrag und halbjährigen Verlust der Brennerei-Gerechtigkeit, der dritte Fall, außer der Nachzahlung der Gefälle, den gänzlichen Verlust der Brenn-Berechtigung, nebst Confiscation sämmtlicher Geräthschaften zur Folge.

Wer die ausgemessenen Blasen ohne Declaration abändern läßt, oder die richtige Ausmessung der Blasen behindert, verfällt in eine Strafe von Zwanzig bis Ein Hundert Thalern.

Bestrafung der Kupferschmiede.

o. Derjenige Kupferschmidt, welcher die Vorschriften des Reglements §. 10. nicht genau befolgt, verfällt in eine Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern für jeden einzelnen Fall.

Im zweiten Falle wird die Strafe verdoppelt, und im dritten Falle wird er des fernern Betriebs seines Gewerbes für verlustig erklärt; außerdem werden seine Geräthschaften und Vorräthe öffentlich, jedoch für seine Rechnung verkauft.

Strafe des Mahlens auf ausländischen Mühlen.

p. Wer Gemahl auf ausländischen Mühlen, ohne dazu die besondere Erlaubniß erhalten zu haben, besorgen läßt, oder wenn ihm die Erlaubniß dazu ertheilt worden ist, das dahin geförderte Getreide nicht gehörig versteuert hat, zahlt die in diesem Reglement geordneten Strafen und außerdem noch die Hälfte derselben.

Strafe der Müller.

q. Die Obliegenheiten der Müller sind in den §§. 4. 5. 6. und 9. dieses Reglements genau verzeichnet. Ein jedes Vergehen des Müllers gegen die Vorschriften desselben, erweckt immer die Vermuthung der bösen Absicht und Collusion mit dem Consumenten wider ihn, und es soll ihn in der Regel dieselbe Geldstrafe nach den verschiedenen Graden treffen, wie den zum

Handel

Handel und Gewerbe berechtigten Consumenten; dabey ist zu berücksichtigen, daß die Strafe in keinem Falle unter Fünf Thaler betragen darf, mithin sie auf so viel erhöhet werden muß, wenn die Berechnung nach der Scheffelzahl geringer ausfallen würde; daß im zweiten Contraventions-Falle die ausdrückliche Verwarnung vor dem gänzlichen Verluste des Gewerbes hinzugefügt werden, und dieser im dritten Falle dergestalt erfolgen soll, daß, ohne weitere Strafe die Mühle sofort in gerichtliche Administration genommen, und demnächst für Rechnung des Contravenienten veräußert werde.

r. Nur dann, wenn besondere Gründe obwalten, den Müller nicht für colludirend mit dem Consumenten zu erachten, soll, nach Maßgabe der ihm zur Last fallenden Fahrläßigkeit, eine Strafe von Drey bis Zwanzig Thalern eintreten. Nimmt er Getreide von einem Ausländer ohne Beobachtung der ihm vorzuschreibenden Formalitäten, so verfällt er in eine Strafe von Fünf Thalern für jeden Scheffel Getreide, ohne Unterschied der Getreide-Gattung.

s. Contravenirt er als Müller und Consument zugleich, so wird ihm die Strafe nach diesen beyden Qualitäten zusammengerechnet, und solchergestalt verdoppelt.

t. Fehlen in der Mühle die vorgeschriebenen geeichten Scheffel oder Tübben zu einem, zwei oder vier Scheffel, oder sind solche nicht richtig geeicht, so verfällt der Müller in eine Strafe von Fünf bis Zwanzig Thalern.

u. Die Hälfte dieser Strafe trifft die Müller, wenn sie das Getreide oder Malz, welches zusammen gehört, nicht besonders stellen, oder nicht an einem der Säcke, die auf jeder Parthie ertheilten Steuerzettel anheften.

v. Ferner, wenn sie nach geschehener Aufschüttung des Getreides die betreffenden Steuer-Zettel nicht an den Gang stecken, und wenn das Gemahl fertig ist, die Zettel nicht einreißen, solche wieder an den Sack heften, und dem Mahlgaste bei Abholung des Mehls oder Schrots zustellen.

Diese Strafe tritt auch dann ein, wenn gleich keine böse Absicht weiter angenommen werden kann.

w. Wird vom Lande Getreide oder Malz auf die Stadt-Mühlen zum Vermahlen oder Verschroten gegeben, so sind außer den gegenwärtigen allgemeinen Vorschriften auch noch diejenigen Förmlichkeiten zu beobachten, welche in den desfalls ergangenen ältern Verordnungen, namentlich dem Reglement vom 28. März 1787. enthalten sind.

Defraudation der Schlachtsteuern.

x. Kein Bewohner des platten Landes darf ein, der Kriegs=Consumtions=Steuer unterworfenes, Stück Vieh schlachten, ohne vorher einen Steuerzettel zu lösen, welcher resp. nur auf Vier und zwanzig Stunden und Zwei Tage gültig ist. Wer dawider handelt, muß nicht allein, wie sich von selbst verstehet, die defraudirten Gefälle nachzahlen, sondern auch zur Strafe resp. den acht= und zwölffachen Betrag derselben entrichten, je nachdem er lediglich zur eigenen Consumtion oder dazu und zum öffentlichen Verkauf schlachtet.

Im zweiten Falle wird die Strafe verdoppelt, im dritten verdreifacht. Alsdann tritt auch die Fixation auf dieselbe Weise ein, wie es zu g. verordnet ist, und der Fleischer darf sein Gewerbe nicht fortsetzen. Die ertheilten Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn auf den Grund einer Schlacht=Quittung eine Viehgattung geschlachtet wird, welche einen höheren Consumtions=Steuersatz zu zahlen hat, als derjenige ist, worauf die Quittung lautet.

y. Wer auf dem platten Lande für Fremde, als Hausschlächter schlachtet, ohne sich einen gültigen Steuerzettel vorzeigen zu lassen, hat die Strafe des Consumenten, und im Wiederholungsfalle, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von Vier bis Sechs Wochen verwirkt.

z. Wer auf falsche Atteste und Quittungen Brod, Bier, Branntwein oder Fleisch in die Städte einzubringen sucht, zahlt, außer der Confiscation der Objecte, den zwölffachen Betrag der darauf ruhenden Gefälle, und geht auf immer der Befugniß verlustig, welche der §. 12. dieses Reglements den Bewohnern des platten Landes einräumt.

Strafe der Schänker.

aa. Derjenige Schänker, welcher zur Haltung eines Schankbuches verpflichtet ist, verfällt in Zwei bis Fünf Thaler Strafe, wenn solches nicht vorhanden ist; im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Unrichtige Eintragungen in dasselbe werden mit Fünf bis Zehn Thaler Strafe, und im zweiten Falle mit dem Verlust der Schanknahrung bestrafet.

bb. Für alle im §. 14. dieses Reglements nicht besonders aufgeführten Straf=Fälle beträgt die Ahndung der durch dasselbe gegebenen, aber nicht befolgten Vorschriften Ein bis Zehn Thaler.

Denuncianten=Theil.

cc. Nicht blos von den Officianten, denen es besonders obliegt, sondern von jedem gutgesinnten Staatsbürger kann es erwartet werden, daß er die zu seiner Kenntniß kommenden Vergehungen gegen die für das allgemeine Wohl gegebenen Vorschriften, den Behörden gebührend anzeige, und desfalls wird

hiermit

hiermit ein Denuncianten-Antheil von zwei Drittheil des Confiscations-Erlöses und des Betrags der Geldstrafen bewilligt.

Hiernach haben sich unsere Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, Unsere Consumtions-Steuer und übrigen Offizianten, so wie das steuerpflichtige Publikum zu achten.

Gegeben Berlin, am 28sten Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

A.

Braunbuch

für

den

zu

Der Malz-Versteuerung.		No. der Steuer-Quittung.	Anzahl des versteuerten		Tag der Einmeischung.	Quantum des eingemeischten		Unterschrift der revidirenden Officianten.
Monat.	Tag.		Weizen-Malzes. Schfl.	Gersten-Malzes. Schfl.		Weizen-Malzes. Schfl.	Gersten-Malzes. Schfl.	
		Fällt in den Ortschaften, die nur mit Dorfs-Einnehmern besetzt sind, weg.						

B.

Tarif

zur Erhebung des Blasenzinses von dem einländischen Branntwein aus Getreide.

Nach Brandenburgischem Gelde berechnet.

Inhalt der Branntweins-Blasen.	für 24 Stunden			für 2 Tage.			für 3 Tage.			für 4 Tage.			für 5 Tage.			für 6 Tage.			für 7 Tage.			für 8 Tage.		
Berliner Quart.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
20	—	4	2	—	8	4	—	12	6	—	16	8	—	20	10	1	1	—	1	5	2	1	9	4
24	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	1	—	1	6	—	1	11	—	1	16	—
28	—	5	10	—	11	8	—	17	6	—	23	4	1	5	2	1	11	—	1	16	10	1	22	8
32	—	6	8	—	13	4	—	20	—	1	2	8	1	9	4	1	16	—	1	22	8	2	5	4
36	—	7	6	—	15	—	—	22	6	1	6	—	1	13	6	1	21	—	2	4	6	2	12	—
40	—	8	4	—	16	8	1	1	—	1	9	4	1	17	8	2	2	—	2	10	4	2	18	8
44	—	9	2	—	18	4	1	3	6	1	12	8	1	21	10	2	7	—	2	16	2	3	1	4
48	—	10	—	—	20	—	1	6	—	1	16	—	2	2	—	2	12	—	2	22	—	3	8	—
52	—	10	10	—	21	8	1	8	6	1	19	4	2	6	2	2	17	—	3	3	10	3	14	8
56	—	11	8	—	23	4	1	11	—	1	22	8	2	10	4	2	22	—	3	9	8	3	21	4
60	—	12	6	1	1	—	1	13	6	2	2	—	2	14	6	3	3	—	3	15	6	4	4	—
64	—	13	4	1	2	8	1	16	—	2	5	4	2	18	8	3	8	—	3	21	4	4	10	8
68	—	14	2	1	4	4	1	18	6	2	8	8	2	22	10	3	13	—	4	3	2	4	17	4
72	—	15	—	1	6	—	1	21	—	2	12	—	3	3	—	3	18	—	4	9	—	5	—	—
76	—	15	10	1	7	8	1	23	6	2	15	4	3	7	2	3	23	—	4	14	10	5	6	8
80	—	16	8	1	9	4	2	2	—	2	18	8	3	11	4	4	4	—	4	20	8	5	13	4
84	—	17	6	1	11	—	2	4	6	2	22	—	3	15	6	4	9	—	5	2	6	5	20	—
88	—	18	4	1	12	8	2	7	—	3	1	4	3	19	8	4	14	—	5	8	4	6	2	8
92	—	19	2	1	14	4	2	9	6	3	4	8	3	23	10	4	19	—	5	14	2	6	9	4
96	—	20	—	1	16	—	2	12	—	3	8	—	4	4	—	5	—	—	5	20	—	6	16	—
100	—	20	10	1	17	8	2	14	6	3	11	4	4	8	2	5	5	—	6	1	10	6	22	8
104	—	21	8	1	19	4	2	17	—	3	14	8	4	12	4	5	10	—	6	7	8	7	5	4
108	—	22	6	1	21	—	2	19	6	3	18	—	4	16	6	5	15	—	6	13	6	7	12	—
112	—	23	4	1	22	8	2	22	—	3	21	4	4	20	8	5	20	—	6	19	4	7	18	8
116	1	—	2	2	—	4	3	—	6	4	—	8	5	—	10	6	1	—	7	1	2	8	1	4
120	1	1	—	2	2	—	3	3	—	4	4	—	5	5	—	6	6	—	7	7	—	8	8	—
124	1	1	10	2	3	8	3	5	6	4	7	4	5	9	2	6	11	—	7	12	10	8	14	8
128	1	2	8	2	5	4	3	8	—	4	10	8	5	13	4	6	16	—	7	18	8	8	21	4
132	1	3	6	2	7	—	3	10	6	4	14	—	5	17	6	6	21	—	8	—	6	9	4	—
136	1	4	4	2	8	8	3	13	—	4	17	4	5	21	8	7	2	—	8	6	4	9	10	8
140	1	5	2	2	10	4	3	15	6	4	20	8	6	1	10	7	7	—	8	12	2	9	17	4
144	1	6	—	2	12	—	3	18	—	5	—	—	6	6	—	7	12	—	8	18	—	10	—	—
148	1	6	10	2	13	8	3	20	6	5	3	4	6	10	2	7	17	—	8	23	10	10	6	8

Inhalt der Branntweinsblasen.	für 24 Stunden			für 2 Tage,			für 3 Tage.			für 4 Tage.			für 5 Tage.			für 6 Tage.			für 7 Tage.			für 8 Tage.		
Berliner Quart.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
152	1	7	8	2	15	4	3	23	—	5	6	8	6	14	4	7	22	—	9	5	8	10	13	4
156	1	8	6	2	17	—	4	1	6	5	10	—	6	18	6	8	3	—	9	11	6	10	20	—
160	1	9	4	2	18	8	4	4	—	5	13	4	6	22	8	8	8	—	9	17	4	11	2	8
164	1	10	2	2	20	4	4	6	6	5	16	8	7	2	10	8	13	—	9	23	2	11	9	4
168	1	11	—	2	22	—	4	9	—	5	20	—	7	7	—	8	18	—	10	5	—	11	16	—
172	1	11	10	2	23	8	4	11	6	5	23	4	7	11	2	8	23	—	10	10	10	11	22	8
176	1	12	8	3	1	4	4	14	—	6	2	8	7	15	4	9	4	—	10	16	8	12	5	4
180	1	13	6	3	3	—	4	16	6	6	6	—	7	19	6	9	9	—	10	22	6	12	12	—
184	1	14	4	3	4	8	4	19	—	6	9	4	7	23	8	9	14	—	11	4	4	12	18	8
188	1	15	2	3	6	4	4	21	6	6	12	8	8	3	10	9	19	—	11	10	2	13	1	4
192	1	16	—	3	8	—	5	—	—	6	16	—	8	8	—	10	—	—	11	16	—	13	8	—
196	1	16	10	3	9	8	5	2	6	6	19	4	8	12	2	10	5	—	11	21	10	13	14	8
200	1	17	8	3	11	4	5	5	—	6	22	8	8	16	4	10	10	—	12	3	8	13	21	4
300	2	14	6	5	5	—	7	19	6	10	10	—	13	—	6	15	15	—	18	5	6	20	20	—
400	3	11	4	6	22	8	10	10	—	13	21	4	17	8	8	20	20	—	24	7	4	27	18	8
500	4	8	2	8	16	4	13	—	6	17	8	8	21	16	10	26	1	—	30	9	2	34	17	4
600	5	5	—	10	10	—	15	15	—	20	20	—	26	1	—	31	6	—	36	11	—	41	16	—
700	6	1	10	12	3	8	18	5	6	24	7	4	30	9	2	36	11	—	42	12	10	48	14	8
800	6	22	8	13	21	4	20	20	—	27	18	8	34	17	4	41	16	—	48	14	8	55	13	4

C.

Tarif

zur Erhebung des Blasenzinses von dem Branntweinbrennen aus Kartoffeln, Runkelrüben ꝛc.

Nach Brandenburgischem Gelde gerechnet.

Inhalt der Branntweinsblasen nach	für 24 Stunden			für 2 Tage.			für 3 Tage.			für 4 Tage.			für 5 Tage.			für 6 Tage.			für 7 Tage.			für 8 Tage.		
Berliner Quart.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
20	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	1	—	1	6	—	1	11	—	1	16	—
24	—	6	—	—	12	—	—	18	—	1	—	—	1	6	—	1	12	—	1	18	—	2	—	—
28	—	7	—	—	14	—	—	21	—	1	4	—	1	11	—	1	18	—	2	1	—	2	8	—
32	—	8	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	16	—	2	—	—	2	8	—	2	16	—
36	—	9	—	—	18	—	1	3	—	1	12	—	1	21	—	2	6	—	2	15	—	3	—	—
40	—	10	—	—	20	—	1	6	—	1	16	—	2	2	—	2	12	—	2	22	—	3	8	—
44	—	11	—	—	22	—	1	9	—	1	20	—	2	7	—	2	18	—	3	5	—	3	16	—
48	—	12	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—	3	12	—	4	—	—
52	—	13	—	1	2	—	1	15	—	2	4	—	2	17	—	3	6	—	3	19	—	4	8	—
56	—	14	—	1	4	—	1	18	—	2	8	—	2	22	—	3	12	—	4	2	—	4	16	—
60	—	15	—	1	6	—	1	21	—	2	12	—	3	3	—	3	18	—	4	9	—	5	—	—
64	—	16	—	1	8	—	2	—	—	2	16	—	3	8	—	4	—	—	4	16	—	5	8	—
68	—	17	—	1	10	—	2	3	—	2	20	—	3	13	—	4	6	—	4	23	—	5	16	—
72	—	18	—	1	12	—	2	6	—	3	—	—	3	18	—	4	12	—	5	6	—	6	—	—
76	—	19	—	1	14	—	2	9	—	3	4	—	3	23	—	4	18	—	5	13	—	6	8	—
80	—	20	—	1	16	—	2	12	—	3	8	—	4	4	—	5	—	—	5	20	—	6	16	—
84	—	21	—	1	18	—	2	15	—	3	12	—	4	9	—	5	6	—	6	3	—	7	—	—
88	—	22	—	1	20	—	2	18	—	3	16	—	4	14	—	5	12	—	6	10	—	7	8	—
92	—	23	—	1	22	—	2	21	—	3	20	—	4	19	—	5	18	—	6	17	—	7	16	—
96	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	7	—	—	8	—	—
100	1	1	—	2	2	—	3	3	—	4	4	—	5	5	—	6	6	—	7	7	—	8	8	—
104	1	2	—	2	4	—	3	6	—	4	8	—	5	10	—	6	12	—	7	14	—	8	16	—
108	1	3	—	2	6	—	3	9	—	4	12	—	5	15	—	6	18	—	7	21	—	9	—	—
112	1	4	—	2	8	—	3	12	—	4	16	—	5	20	—	7	—	—	8	4	—	9	8	—
116	1	5	—	2	10	—	3	15	—	4	20	—	6	1	—	7	6	—	8	11	—	9	16	—
120	1	6	—	2	12	—	3	18	—	5	—	—	6	6	—	7	12	—	8	18	—	10	—	—
124	1	7	—	2	14	—	3	21	—	5	4	—	6	11	—	7	18	—	9	1	—	10	8	—
128	1	8	—	2	16	—	4	—	—	5	8	—	6	16	—	8	—	—	9	8	—	10	16	—
132	1	9	—	2	18	—	4	3	—	5	12	—	6	21	—	8	6	—	9	15	—	11	—	—
136	1	10	—	2	20	—	4	6	—	5	16	—	7	2	—	8	12	—	9	22	—	11	8	—
140	1	11	—	2	22	—	4	9	—	5	20	—	7	7	—	8	18	—	10	5	—	11	16	—
144	1	12	—	3	—	—	4	12	—	6	—	—	7	12	—	9	—	—	10	12	—	12	—	—
148	1	13	—	3	2	—	4	15	—	6	4	—	7	17	—	9	6	—	10	19	—	12	8	—

Inhalt der Branntweinsblasen nach	für 24 Stunden			für 2 Tage.			für 3 Tage.			für 4 Tage.			für 5 Tage.			für 6 Tage.			für 7 Tage.			für 8 Tage.		
Berliner Quart.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
152	1	14	—	3	4	—	4	18	—	6	8	—	7	22	—	9	12	—	11	2	—	12	16	—
156	1	15	—	3	6	—	4	21	—	6	12	—	8	3	—	9	18	—	11	9	—	13	—	—
160	1	16	—	3	8	—	5	—	—	6	16	—	8	8	—	10	—	—	11	16	—	13	8	—
164	1	17	—	3	10	—	5	3	—	6	20	—	8	13	—	10	6	—	11	23	—	13	16	—
168	1	18	—	3	12	—	5	6	—	7	—	—	8	18	—	10	12	—	12	6	—	14	—	—
172	1	19	—	3	14	—	5	9	—	7	4	—	8	23	—	10	18	—	12	13	—	14	8	—
176	1	20	—	3	16	—	5	12	—	7	8	—	9	4	—	11	—	—	12	20	—	14	16	—
180	1	21	—	3	18	—	5	15	—	7	12	—	9	9	—	11	6	—	13	3	—	15	—	—
184	1	22	—	3	20	—	5	18	—	7	16	—	9	14	—	11	12	—	13	10	—	15	8	—
188	1	23	—	3	22	—	5	21	—	7	20	—	9	19	—	11	18	—	13	17	—	15	16	—
192	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—	—
196	2	1	—	4	2	—	6	3	—	8	4	—	10	5	—	12	6	—	14	7	—	16	8	—
200	2	2	—	4	4	—	6	6	—	8	8	—	10	10	—	18	12	—	14	14	—	16	16	—
300	3	3	—	6	6	—	9	9	—	12	12	—	15	15	—	18	18	—	21	21	—	25	—	—
400	4	4	—	8	8	—	12	12	—	16	16	—	20	20	—	25	—	—	29	4	—	33	8	—
500	5	5	—	10	10	—	15	15	—	20	20	—	26	1	—	31	6	—	36	11	—	41	16	—
600	6	6	—	12	12	—	18	18	—	25	—	—	31	6	—	37	12	—	43	18	—	50	—	—
700	7	7	—	14	14	—	21	21	—	29	4	—	36	11	—	43	18	—	51	1	—	58	8	—
800	8	8	—	16	16	—	25	—	—	33	8	—	41	16	—	50	—	—	58	8	—	66	16	—

D.

Brenn- und Blasenzins-Buch

für

den Branntweinbrenner

zu

In der Brennerei befinden

sich Blasen

nemlich

a) sub No. 1. eine Meischblase zu Quart

b) — — 2. eine Wienblase zu Quart

u. s. w.

Tag der Schrot-Versteuerung.	Anzahl der Scheffel.			Laufende No.	Datum der Deklaration zur Blasenzins-Versteuerung.	No. der Blase, welche in Gang gebracht werden soll.	Deren Inhalt nach Quarten.	Wielange solche im Gange bleiben soll.	Selbige ist zu dem Ende entsiegelt.		Selbige ist wieder versiegelt.		Betrag des erlegten Blasenzinses.			No. der Consumtions-Steuer-Quittung.
	von Weizen. Schfl.	von Rokken. Schfl.	von Gerste. Schfl.						Tag	Vormit. St.	Tag	Vormit. St.	Rthl.	Gr.	Pf.	